

Handbuch des Chinesischen Zivilrechts

Herausgegeben von
KNUT BENJAMIN PISSLER

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Materialien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

Mohr Siebeck

Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

57

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktorium:
Holger Fleischer, Ralf Michaels, Anne Röthel



Handbuch des chinesischen Zivilrechts

Analyse und Materialien

Herausgegeben von
Knut Benjamin Pißler

Mohr Siebeck

Knut Benjamin Pißler ist Leiter des Kompetenzzentrums China und Korea am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg sowie Professor für chinesisches Recht an der Universität Göttingen.
orcid.org/0000-0002-3573-7390

Die Open-Access-Finanzierung wurde durch die Max-Planck-Gesellschaft (MPDL) ermöglicht.

ISBN 978-3-16-162733-0 / eISBN 978-3-16-162734-7
DOI 10.1628/978-3-16-162734-7

ISSN 0340-6709 / eISSN 2568-6577
(Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2025. www.mohrsiebeck.com

© Knut Benjamin Pißler (Hg.); Beiträge: jeweiliger Autor/jeweilige Autorin.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung 4.0 International“ (CC BY 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung der jeweiligen Urheber unzulässig und strafbar.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die Idee zu diesem Handbuch lag sozusagen auf der Hand: Am 28. Mai 2020 hat die Volksrepublik China ein neues Zivilgesetzbuch verabschiedet.

Das Zivilgesetzbuch enthält eine umfassende Gesamtkodifikation des Zivilrechts und beendet damit eine Entwicklungsperiode von rund 40 Jahren, die 1978/79 durch den Ausruf der Reform- und Öffnungspolitik ihren Anfang nahm. Damals begann der behutsame und allmähliche Aufbau einer Privatrechtsordnung in der Volksrepublik China. Getreu dem Prinzip von DENG Xiaoping, „den Fluss nach den Steinen tastend zu überqueren“, erließ man zunächst für solche Rechtsgebiete Regelungswerke, in denen sie am dringendsten für den Wandel von einem sozialistischen zu einem marktorientierten Wirtschaftssystem benötigt wurden. Parallel zu der bemerkenswerten wirtschaftlichen Entwicklung und den sich hierdurch ergebenden neuen rechtlichen Herausforderungen entwickelte sich im Verlauf der Jahre ein Zivilrechtssystem, das aus zahlreichen Einzelgesetzen bestand, welche wiederum durch diverse justizielle Interpretationen des Obersten Volksgerichts ergänzt wurden.

Das neue Zivilgesetzbuch führt alle diese Regelungen nunmehr zusammen und klärt damit eine Reihe von Abstimmungsfragen und -problemen des vorherigen Rechtsstands. Darüber hinaus enthält es auch einige inhaltliche Neuerungen (wie etwa den bislang nicht geregelten Partnerschaftsvertrag oder die Persönlichkeitsrechte).

Das vorliegende Handbuch nutzt diese Zeitenwende, um das neu kodifizierte chinesische Zivilrecht erstmals in deutscher Sprache umfassend darzustellen, und bezieht hierbei auch die deutschsprachige rechtswissenschaftliche Forschung der vergangenen 40 Jahre mit ein.

Aus der chinesischen rechtswissenschaftlichen Forschung ist namentlich die umfangreiche Kommentarliteratur berücksichtigt worden, die sich in der Volksrepublik immer mehr etabliert hat. An erster Stelle sind in diesem Zusammenhang die Kommentierungen des Obersten Volksgerichts (die OVG-Komentierung und die OVG-Enzyklopädie) hervorzuheben. Sie sind durchweg von hohem wissenschaftlichen Niveau. Außerdem spricht viel dafür, dass diese Kommentierungen einen besonderen Einfluss auf die richterliche Entscheidungspraxis haben, weil sie allen chinesischen Gerichten über die Datenbank Faxin (<www.faxin.cn>) online zur Verfügung stehen. Vom Gesetzgeber selbst stammen verschiedene Ausgaben einer „authentischen“ [权威] Kommentierung des ZGB (z.B. der ZGB-Kompass von HUANG Wei), die insbesondere aufgrund der dort genannten gesetzgeberischen Motive von Interesse sind. Daneben besteht eine Vielzahl von akademischen Kommentierungen, wobei das von der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften herausgegebene Werk (CASS-Komentierung) sowohl aufgrund seiner Detailliertheit als auch aufgrund seines wissenschaftlichen Standards herausragt.

Die Beiträge befinden sich im Hinblick auf die Rechtsetzung auf dem Stand von September 2024. Literatur und Rechtsprechung konnten bis Ende 2021 berücksichtigt werden.

Mein großer Dank als Herausgeber gilt zunächst den Autorinnen und Autoren dieses Bandes. Die Zusammenarbeit und die Diskussionen mit ihnen habe ich stets als bereichernd empfunden. Der ständige Austausch mit den Autorinnen und Autoren wie auch der Austausch zwischen ihnen ermöglichten in weiten Teilen des Buches zahlreiche Bezugnahmen auf andere Beiträge, was der Leserin und dem Leser gute Hilfe leistet und Dopplungen vermeidet. Bei Anne Sophie Ortmanns und Arthur Helwich bedanke ich mich herzlich, dass sie Übersetzungen justizieller Interpretationen (zur Internethaftung und zu Bauausführungsverträgen) beigesteuert haben. Aufrichtiger Dank gebührt zudem den Direktoren und der Direktorin des Hamburger Max-Planck-Instituts, Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. (Univ. of Michigan), Dipl.-Kfm., Prof. Dr. Ralf Michaels, LL.M. (Cambridge) und Prof. Dr. Anne Röthel, für die Aufnahme dieses umfangreichen Bandes in die ehrwürdige Schriftenreihe „Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“. Ein sehr großzügiger finanzieller Zuschuss der Max Planck Digital Library ermöglicht es, dass das Werk im *Open Access* mit einer Creative-Commons-Lizenz (CC-BY 4.0) erscheint. Damit ist die Hoffnung verbunden, dass das Werk eine maximale Verbreitung finden und zu einem willkommenen Referenzpunkt in der deutschsprachigen Chinarechtsforschung werden kann. Herzlich bedanken möchte ich mich außerdem beim Team Redaktionen des Hamburger Max-Planck-Instituts unter der Leitung von Dr. Christian Eckl. Ohne die unermüdliche Unterstützung durch Anja Rosenthal, Janina Jentz und Anke Schild bei der Organisation des Austausches zwischen dem Herausgeber und den Autorinnen und Autoren, bei der insbesondere im Hinblick auf die chinesischen Schriftzeichen anspruchsvollen Formatierung und dem Satz sowie beim sorgfältigen Korrekturen wäre diese Publikation nicht möglich gewesen. Schließlich möchte ich einen Dank an meine studentische Hilfskraft, Fenja Eckardt, aussprechen, die die mühevollen Arbeit der Zusammenführung und Anpassung der ausführlichen Literatur-, Rechtsprechungs- und Normenverzeichnisse übernommen hat.

Hamburg und Nanjing, Februar 2025

Knut Benjamin Pißler

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	XXXIX
Abkürzungsverzeichnis	XLI

§ 1 Einführung und Prinzipien (<i>Knut Benjamin Pißler</i>)	1
---	---

1. Kapitel: Allgemeiner Teil

§ 2 Rechtssubjekte (<i>Knut Benjamin Pißler</i>)	23
§ 3 Rechtsgeschäft (<i>Knut Benjamin Pißler</i>)	99
§ 4 Stellvertretung (<i>Knut Benjamin Pißler</i>)	123
§ 5 Rechtsbehelfe (<i>Knut Benjamin Pißler</i>)	147
§ 6 Verjährung (<i>Yijie Ding</i>)	195

2. Kapitel: Sachenrecht

§ 7 Allgemeiner Teil des Sachenrechts und Eigentum (<i>Simon Werthwein</i>)	221
§ 8 Dingliche Nutzungsrechte (<i>Nils Pelzer</i>)	259
§ 9 Dingliche Sicherungsrechte (<i>Björn Etgen/Maria Kieslich</i>)	297

3. Kapitel: Recht der Verträge und vertragsähnliche Rechtsverhältnisse

§ 10 Allgemeiner Teil des Schuldrechts (<i>Yuan Shen/Claus Cammerer</i>)	355
§ 11 Veränderte Umstände (Störung der Geschäftsgrundlage) (<i>Knut Benjamin Pißler</i>)	391
§ 12 Sicherung von Verträgen (<i>Marco Otten</i>)	399
§ 13 Kaufrecht (<i>Mario Feuerstein</i>)	417
§ 14 Allgemeine Geschäftsbedingungen (<i>Mario Feuerstein</i>)	457
§ 15 Bürgschaftsrecht (<i>Björn Etgen/Maria Kieslich</i>)	469
§ 16 Mietvertrag (<i>Yining Li</i>)	487
§ 17 Technologie-Vertrag (<i>Stefanie Tetz</i>)	513
§ 18 Partnerschaftsverträge (<i>Dominic Köstner</i>)	547
§ 19 Quasiverträge (<i>Mario Feuerstein</i>)	571

4. Kapitel: Delikts- und Haftungsrecht

§ 20 Allgemeiner Teil des Deliktsrechts (<i>Yuanshi Bu</i>)	619
§ 21 Besondere Haftungstatbestände des Deliktsrechts (<i>Yuanshi Bu/Knut Benjamin Pißler</i>).....	647

5. Kapitel: Persönlichkeitsrechte

§ 22 Persönlichkeitsrechte (<i>Peter Leibkühler</i>)	671
--	-----

6. Kapitel: Familien- und Erbrecht

§ 23 Familienrecht (<i>Knut Benjamin Pißler</i>).....	695
§ 24 Erbrecht (<i>Knut Benjamin Pißler</i>)	733

Anhang: Ausgewählte Rechtsquellen mit Übersetzung	769
---	-----

Normenverzeichnis	1269
-------------------------	------

Literaturverzeichnis	1289
----------------------------	------

Rechtsprechungsverzeichnis	1321
----------------------------------	------

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht.....	VII
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	XXXIX
Abkürzungsverzeichnis	XLI
§ 1 Einführung und Prinzipien (<i>Knut Benjamin Pißler</i>).....	1
I. Das Zivilgesetzbuch im Zivilrecht der VR China	1
II. Struktur des ZGB.....	3
III. Terminologie	4
1. Zitieren von Rechtsgrundlagen und Verweisungen	4
2. Fordern und verlangen.....	5
IV. Prinzipien	6
1. Gleichheitsgebot	6
2. Freiwilligkeit und Gerechtigkeit	9
3. Treu und Glauben.....	10
4. Öffentliche Ordnung und gute Sitten.....	12
5. Schutz der Umwelt und Schonung der Ressourcen.....	13
V. Rechtsquellen	15
1. Gesetze	16
2. Gebräuche.....	16
3. Staatliche Politnormen.....	17
4. Justizielle Interpretationen und Leitentscheidungen	17
VI. Verbot der missbräuchlichen Rechtsausübung	18
1. Einführung	18
2. Voraussetzungen und Fallgruppen	19
3. Rechtsfolgen.....	20

1. Kapitel: Allgemeiner Teil

§ 2 Rechtssubjekte (<i>Knut Benjamin Pißler</i>)	23
I. Einführung.....	24
II. Natürliche Personen	25
1. Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit.....	25
2. Geschäftsfähigkeit und beschränkte Geschäftsfähigkeit.....	26

a)	Begriff.....	26
b)	Geschäftsfähigkeit	27
c)	Geschäftsunfähigkeit	28
d)	Beschränkte Geschäftsfähigkeit	28
e)	Feststellung der Geschäftsunfähigkeit außerhalb des Entmündigungsverfahrens	29
f)	Vertretung.....	30
3.	(Teilweise) Entmündigung	30
a)	Antragsbefugnis	30
b)	Entmündigungsverfahren	31
c)	Wiederherstellung der (beschränkten) Geschäftsfähigkeit	32
4.	Wohnsitz.....	32
5.	Vormundschaft	33
a)	Befähigung als Vormund.....	33
b)	Vormundschafsfähigkeit	34
c)	Bestimmung des Vormunds	34
(1)	Prinzipien und Faktoren zur Bestimmung eines Vormunds ..	35
(a)	Nähe der Person zum Mündel.....	36
(b)	Rangordnung.....	37
(c)	Straftaten.....	37
(d)	Weitere Faktoren	37
(2)	Amtsvormundschaft.....	38
(3)	Autonome Bestimmung	38
(4)	Vereinbarte Bestimmung	40
(5)	Testamentarische Bestimmung	40
(6)	Staatliche Bestimmung	41
(a)	Bestimmung durch das Einwohnerkomitee, Dorfbewohnerkomitee oder die Abteilung für Zivilangelegenheiten	42
(b)	Bestimmung durch das Volksgericht.....	42
(c)	Vorläufiger Vormund	43
d)	Amtspflichten des Vormunds.....	43
e)	Aufhebung und Beendigung der Vormundschaft	43
f)	Untervormundschaft bzw. beauftragte Vormundschaft	44
6.	Einzelgewerbetreibende und ländliche Übernahmehbetreiber	45
a)	Einzelgewerbetreibende.....	45
b)	Ländliche Übernahmehbetreiber	47
III.	Juristische Personen – Allgemeines.....	49
1.	Rechtsnatur der juristischen Person	49
2.	Abgrenzung und Arten juristischer Personen	51
3.	Zustandekommen der juristischen Person	52
4.	Haftung juristischer Personen	52
a)	Vertragliche Haftung	52
b)	Haftung für unerlaubte Handlungen	53
5.	Sitz der juristischen Person	54
6.	Öffentlicher Glaube des Registers juristischer Personen	55

7.	Zweigstellen juristischer Personen	57
8.	Rechtszustand vor der Eintragung	58
	a) Haftung der juristischen Person	58
	b) Haftung der Gründer.....	59
IV.	Gewinnorientierte juristische Personen	60
	1. Definition und Zweck	60
	2. Rechtsformen	61
	3. Zustandekommen und Satzung	61
	4. Organe	62
	5. Rechtsmissbrauch und Haftungsdurchgriff	64
	a) Rechtsmissbrauch	64
	b) Haftungsdurchgriff.....	66
	6. Verdeckte Gewinnausschüttungen	67
	7. Beschlussmängelklagen	69
V.	Nichtgewinnorientierte juristische Personen	71
	1. Definition und Zweck	71
	2. Rechtsformen nichtgewinnorientierter juristischer Personen	72
	a) Institutionseinheiten	72
	b) Gesellschaftliche Körperschaften	74
	c) Spendenfinanzierte juristische Personen	76
	(1) Trinität spendenfinanzierter juristischer Personen	76
	(a) Stiftungen.....	76
	(b) Einrichtungen für soziale Dienste.....	77
	(c) Religiöse Einrichtungen	78
	(2) Eintragung spendenfinanzierter juristischer Personen	79
	(3) Organe spendenfinanzierter juristischer Personen	80
	(4) Rechte von Spendern.....	81
	d) Auflösung nichtgewinnorientierter juristischer Personen	82
VI.	Besondere juristische Personen	83
	1. Behördliche juristische Personen	84
	2. Ländliche kollektive Wirtschaftsorganisationen	85
	3. Kooperative Wirtschaftsorganisationen	86
	4. Selbstverwaltungsorganisation der Volksmassen	88
	a) Einwohnerkomitees	88
	(1) Aufgaben und Finanzierung	89
	(2) Zusammensetzung, Wahl und Beschlussfassung	89
	(3) Einwohnerversammlung.....	90
	b) Dorfbewohnerkomitees	91
	(1) Aufgaben und Finanzierung	91
	(2) Zusammensetzung, Wahl und Beschlussfassung	92
	(3) Dorfbewohnerversammlung und Repräsentantenver-	
	sammlung	93
	(4) Überwachungsorgane	95
VII.	Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit	95

§ 3	Rechtsgeschäft (<i>Knut Benjamin Pißler</i>)	99
I.	Einführung in die Rechtsgeschäftslehre	99
1.	Begrifflichkeit: Zivilrechtsgeschäft	99
2.	Reform durch die Kodifikation des ZGB	100
3.	Arten: einseitige Rechtsgeschäfte, Verträge, Beschlüsse	100
4.	Zustandekommen: die Willenserklärung	100
5.	Wirksamkeit, Wirkung und Bindungskraft	101
II.	Die Willenserklärung und ihre Auslegung	101
1.	Wirksamwerden einer Willenserklärung	102
2.	Schweigen als Willenserklärung	102
3.	Auslegung von Willenserklärungen	103
III.	Rücknahme von Willenserklärungen	105
IV.	Bedingung und Zeitbestimmung	105
V.	Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften	107
1.	Nichtigkeit	107
a)	Mangelnde Geschäftsfähigkeit	108
b)	Scheingeschäft	109
c)	Gesetzliche Verbote	109
d)	Verstoß gegen die guten Sitten	111
e)	Böswillige Kollusion	113
2.	Anfechtung	114
a)	Irrtum	114
b)	Täuschung	116
c)	Drohung	117
d)	Unangemessene Benachteiligung	118
e)	Anfechtungsfrist	119
3.	Rechtsfolgen nichtiger und angefochtener Rechtsgeschäfte	120
a)	<i>Ex-tunc</i> -Unwirksamkeit	120
b)	Teilunwirksamkeit	120
c)	Weitere Rechtsfolgen	120
(1)	Rückgabe	121
(2)	Wertersatz	121
(3)	Schadensersatz	122
§ 4	Stellvertretung (<i>Knut Benjamin Pißler</i>)	123
I.	Einführung	123
II.	Voraussetzungen	124
1.	Zulässigkeit	124
2.	Willenserklärung des Vertreters	125
3.	Offenkundigkeit	125
4.	Vertretungsmacht (Vollmacht)	126
a)	Erteilung der Vollmacht	126
b)	Arten der Vollmacht	127
(1)	Spezialvollmacht, Generalvollmacht und Amtsvertretung	127
(2)	Einzel- und Gesamtvollmacht	128
(3)	Untervollmacht	128

c)	Begrenzung der Vertretungsmacht	129
(1)	Rechtswidriger Gegenstand der Vertretung	129
(2)	Missbrauch der Vertretungsmacht	129
(3)	Insichgeschäft	130
d)	Erlöschen der Vollmacht	130
(1)	Erlöschensgründe	130
(2)	Folgen des Erlöschens	131
e)	Rechtsscheinvollmacht	132
(1)	Äußerer Schein	133
(2)	Keine fahrlässige Unkenntnis	134
(3)	Beweislast	135
(4)	Rechtsfolgen	136
f)	Willensmängel bei der Erteilung der Vollmacht	136
5.	Pflichten und Haftung des Vertreters	137
a)	Pflichten des Vertreters	137
(1)	Verwirklichung der Interessen des Vertretenen	137
(2)	Persönliches Vertretungshandeln	137
(3)	Handeln innerhalb der Vertretungsmacht	138
(4)	Sorgfältiges und treues Handeln	138
(5)	Informations- und Geheimhaltungspflichten	138
b)	Haftung für Pflichtverletzungen	138
III.	Wirkungen der Stellvertretung	139
1.	Wirkung für und gegen den Vertretenen	139
2.	Wirkungen für und gegen den Vertreter	139
a)	Haftung für fahrlässige Unkenntnis eines rechtswidrigen Gegenstands der Vertretung	140
b)	Haftung für rechtswidrige Vertretungshandlungen	140
3.	Folgen von Willensmängeln und Wissenszurechnung	141
IV.	Vertretung ohne Vertretungsmacht	142
1.	Rechtsverhältnis zwischen Vertretenem und Dritten	142
a)	Recht des Vertretenen zur Genehmigung	142
b)	Gestaltungsrechte des Dritten	143
2.	Rechtsverhältnis zwischen Vertreter und Drittem	143
V.	Gesetzlicher Repräsentant einer Körperschaft	144
1.	Gesetzlicher Repräsentant einer juristischen Person	144
2.	Begrenzung der organschaftlichen Vertretung	144
3.	Wirkung der Repräsentation	145
§ 5	Rechtsbehelfe (<i>Knut Benjamin Pißler</i>)	147
I.	Einführung	147
II.	Pflichten, Haftung und Rechtsbehelfe	148
III.	Die einzelnen Rechtsbehelfe	150
1.	Negatorische Rechtsbehelfe	150
2.	Rechtsbehelfe der „realen“ Naturalrestitution	151
3.	Entschädigende Rechtsbehelfe	152
a)	Rechtsbehelf der fortgesetzten Erfüllung	152

b)	Rechtsbehelf des Ersatzes des Schadens	153
(1)	Typisierung des ersatzfähigen Schadens	154
(2)	Begrenzung des ersatzfähigen Schadens	157
c)	Rechtsbehelf der Vertragsstrafe	163
4.	Schützende Rechtsbehelfe	166
5.	Rechtsbehelfe wegen Gläubigerfehlverhaltens	167
IV.	Verhältnis der Rechtsbehelfe zueinander	168
1.	Vertragsrecht	169
a)	Erfüllungshindernisse	169
b)	Ersatzerfüllung bzw. Selbstvornahme	173
c)	Abhilfemaßnahmen	174
d)	Schadensersatz	176
2.	Andere Rechtsgebiete	177
V.	Elektive Konkurrenz	177
VI.	Rechtsbehelfe bei Schuldnermehrheiten	179
1.	Anteilige Haftung	179
2.	Gesamtschuldnerische Haftung	180
3.	Sonstige Schuldnermehrheiten	180
VII.	Befreiung von der Haftung	182
1.	Höhere Gewalt	182
2.	Besonderheiten höherer Gewalt bei Verträgen	183
3.	Notwehr, Notstand, Nothilfe	185
a)	Notwehr	185
b)	Notstand	187
c)	Nothilfe	188
VIII.	Schutz von Helden und Märtyrern	190
§ 6	Verjährung (<i>Yijie Ding</i>)	195
I.	Einleitung	196
II.	Allgemeines über Klageverjährung	196
1.	Ziele des Systems der Klageverjährung	197
2.	Gegenstand der Verjährung	197
3.	Gesetzlichkeit der Verjährung	199
4.	Wirkung der Verjährung	200
5.	Keine <i>Ex-officio</i> -Anwendung	201
III.	Kategorien der Klageverjährungsfristen	202
1.	Reguläre Klageverjährungsfrist	202
2.	Besondere Klageverjährungsfristen	203
a)	Aus dem Zivilgesetzbuch	203
b)	Aus anderen Spezialgesetzen	203
3.	Verjährungshöchstfrist	204
IV.	Fristbeginn	204
1.	Allgemeine Regeln	204
2.	Sonderregeln	205
a)	Bei der Erfüllung einer Schuld in Raten	205

	b) Bei Ansprüchen von Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen gegen ihre gesetzlichen Vertreter	206
	c) Bei Ansprüchen von Minderjährigen wegen sexuellen Missbrauchs	207
	3. Einzelfallregelung	208
V.	Verjährungshemmung	208
	1. Voraussetzungen der Verjährungshemmung	209
	2. Wirkungen der Hemmung	210
VI.	Verjährungsunterbrechung	210
	1. Verjährungsunterbrechende Konstellationen	211
	a) Erfüllungsverlangen	211
	b) Einverständnis des Verpflichteten mit der Erfüllung der Verpflichtung	212
	c) Erhebung einer Klage oder Beantragung eines Schiedsverfahrens durch den Berechtigten	212
	d) Andere Umstände, die die gleiche Wirkung wie die Klageerhebung oder die Beantragung eines Schieds- verfahrens besitzen	213
	2. Wirkungen der Unterbrechung	214
	a) Erneute Berechnung der Verjährungsfrist	214
	b) Nochmalige Unterbrechung	215
	c) Wirkungsumfang der verjährungsunterbrechenden Gründe	215
VII.	Verlängerung der Verjährungsfristen	215
	1. Verlängerbarkeit der Verjährungsfristen	216
	2. Voraussetzungen der Verlängerung	216

2. Kapitel: Sachenrecht

§ 7	Allgemeiner Teil des Sachenrechts und Eigentum (<i>Simon Werthwein</i>)	221
I.	Bezüge zur Verfassung	222
II.	Dingliche Rechte	223
	1. Zentraler Begriff des Sachenrechtsbuches	223
	2. Charakteristika und Arten	224
	3. Dingliche Rechte und Sachenrechtsbeziehungen	224
III.	Gegenstände dinglicher Rechte	225
	1. Bewegliche und unbewegliche körperliche Gegenstände	225
	2. Frequenzspektrum elektromagnetischer Wellen	225
	3. Einschränkungen des Sachbegriffs	226
	4. Keine Erstreckung auf immaterielle Vermögensgegenstände	227
IV.	Sachenrechtsprinzipien	227
	1. Gleicher Schutz für alle Eigentümer	227
	2. Absolutheit dinglicher Rechte	228
	3. <i>Numerus clausus</i> und Typenzwang	228
	4. Bestimmtheit	228
	5. Publizität	229

V.	Eigentum.....	229
	1. Alleineigentum und gemeinschaftliches Eigentum.....	229
	2. Teileigentum an Gebäuden.....	231
	3. Ansprüche des Eigentümers	232
VI.	Besitz.....	233
	1. Verhältnis zwischen Berechtigtem und Besitzer	233
	a) Berechtigter	233
	b) Besitzer	233
	c) Gutgläubiger Besitzer	234
	d) Bösgläubiger Besitzer	235
	2. Besitzschutz.....	235
	a) Herausgabeanspruch wegen Besitzentziehung.....	235
	b) Beseitigungsanspruch wegen (drohender) Besitzstörung	235
	c) Schadensersatzanspruch	236
	d) Anwendungsbereich des Besitzschutzes	236
VII.	Derivativer Eigentumserwerb durch Rechtsgeschäft	237
	1. Bewegliche Sachen.....	237
	a) Vertrag und Übergabe	237
	b) Kein dingliches Rechtsgeschäft	237
	c) Übertragung kurzer Hand; Übergabesurrogate	238
	2. Besondere bewegliche Sachen	239
	a) Gutgläubiger Dritter	239
	b) Übergabe und Eintragung.....	240
	3. Unbewegliche Sachen.....	241
	a) Vertrag und Eintragung	241
	b) Registerwesen.....	242
	c) Vormerkung	243
VIII.	Gutgläubiger Erwerb	243
	1. Nichtberechtigter Veräußerer	244
	2. Eintragung bzw. Übergabe (§ 311 Abs. 1 Nr. 3 ZGB).....	245
	3. Angemessener Preis (§ 311 Abs. 1 Nr. 2 ZGB)	246
	4. Gutgläubiger Erwerber (§ 311 Abs. 1 Nr. 1 ZGB).....	246
	a) Bezugspunkt des guten Glaubens; gutglaubensschädliche Umstände	246
	b) Widerlegung der Vermutung des guten Glaubens	247
	c) Maßgeblicher Zeitpunkt.....	249
	5. Rechtsfolgen.....	249
IX.	Sonderfall: Gutgläubiger Erwerb verlorener Sachen	249
	1. Recht zur Wiederinbesitznahme verlorener Sachen	250
	2. Rechtsfolgen der Veräußerung einer verlorenen Sache durch einen Nichtberechtigten	250
	a) Schadensersatzanspruch des Berechtigten gegen den Veräußerer	250
	b) Herausgabeanspruch des Berechtigten gegen den Erwerber	251
	c) Gutgläubiger Eigentumserwerb durch den Erwerber	251
	d) Erstreckung auf gestohlene Sachen	252
	e) Bargeld und Inhaberpapiere	252

X.	Nichtrechtsgeschäftlicher Erwerb und Verlust von Eigentum.....	253
1.	Eigentumserwerb der öffentlichen Hand an verlorenen Sachen.....	253
2.	Fruchterwerb	253
3.	Verarbeitung, Verbindung, Vermischung	254
4.	Erbfall.....	254
5.	Errichtung und Abriss von Gebäuden	254
6.	Enteignung	255
7.	Ersitzung	256
8.	Eigentumsaufgabe	256
9.	Aneignung herrenloser Sachen	257
§ 8	Dingliche Nutzungsrechte (<i>Nils Pelzer</i>)	259
I.	Grundlagen	260
1.	Einführung	260
2.	Gesetzliche Regelungen und Landnutzungsrechte im Überblick ...	261
II.	Das Baulandnutzungsrecht	261
1.	Inhalt des Baulandnutzungsrechts	262
a)	Definition	262
b)	Verbindung mit auf dem Grundstück errichteten Bauwerken ...	263
c)	Vergleich mit deutschem Erbbaurecht und dem Recht der früheren DDR.....	264
2.	Bestellung	265
a)	Überlassung	266
b)	Zuteilung.....	267
c)	Verpachtung?.....	269
3.	Übertragung.....	270
a)	Überlassenes Nutzungsrecht	270
(1)	Übertragung an einen anderen Bauträger.....	270
(2)	Übertragung an einen Wohnungskäufer	271
b)	Zugeteiltes Nutzungsrecht.....	272
4.	Befristung, Erlöschen und Verlängerungsproblematik	273
a)	Befristung überlassener Landnutzungsrechte	274
b)	Rechtsfolgen nach Ablauf der Nutzungsfrist.....	274
5.	Entziehung des Baulandnutzungsrechts	277
6.	Baulandnutzungsrechte an kollektiveigenem Land.....	278
III.	Das Recht zur Übernahme und Bewirtschaftung von Land	280
1.	Übernahme- und Bewirtschaftungssystem	280
a)	Rolle der Kollektivwirtschaft	280
b)	Rolle der Übernahme und Bewirtschaftung durch Familien	281
c)	Besonderheiten bei der Streitbeilegung	283
2.	Bestellung und Inhalt des Übernahme- und Bewirtschaftungs- rechts.....	283
3.	Inverkehrbringen.....	285
a)	Frühere Rechtslage: „Zwei-Rechts-Teilung“	285
b)	Reform: „Drei-Rechts-Teilung“	286
(1)	Inverkehrbringen des Übernahmerechts.....	286
(2)	Inverkehrbringen des Bewirtschaftungsrechts.....	287

4.	Selbstbehaltland.....	287
5.	Entziehung des Nutzungsrechts und Rechtsfolgen bei Enteignung des genutzten Landes	288
	a) Entziehung des Übernahme- und Bewirtschaftungsrechts durch die Kollektivwirtschaftsorganisation	288
	b) Enteignung des genutzten Kollektivlandes durch den Staat	289
IV.	Das Nutzungsrecht an Heimstättenland	291
	1. Bestellung und Übertragung	291
	2. Heimstättenrecht und „kleines Eigentumsrecht“	292
	3. Reformen	293
V.	Sonstige Nutzungsrechte	294
	1. Wohnungsrecht	294
	2. Grunddienstbarkeit	295
	3. Andere Nutzungsrechte	296
§ 9	Dingliche Sicherungsrechte (<i>Björn Etgen/Maria Kieslich</i>)	297
I.	Einführung	299
II.	Allgemeine Bestimmungen	299
	1. Allgemeine Prinzipien der dinglichen Sicherungsrechte	299
	2. Anwendungsbereich dinglicher Sicherungsrechte	301
	3. Bestellung dinglicher Sicherungsrechte	302
	a) Sicherungsvertrag	302
	b) Gutgläubiger Erwerb des Sicherungsrechts	304
	4. Haftungsumfang der dinglichen Sicherheit	304
	5. Dingliche Surrogation	304
	6. Übertragung der und Schuldbeitritt zur gesicherten Verbindlichkeit	305
	7. Zusammenfallen mehrerer Sicherheiten	305
	a) Persönliche und dingliche Sicherheiten	305
	b) Regress gegen die übrigen Sicherungsgeber	306
	8. Erlöschen der dinglichen Sicherungsrechte	307
III.	Hypothek	308
	1. Grundsätzliches zur Hypothek im chinesischen Recht	308
	2. Arten der Hypothek	308
	a) Gewöhnliche Hypothek	308
	b) Höchstbetragshypothek	309
	3. Entstehung der Hypothek	310
	a) Hypothekenvertrag	310
	b) Eintragung und sonstige Erfordernisse	311
	c) Formmängel, ihre Rechtsfolgen und Heilung	312
	4. Gegenstand des Hypothekenvertrags	313
	a) Vermögensgegenstände, an denen eine Hypotheken- bestellung zulässig ist	313
	b) Hypothek an Landnutzungsrechten und Gebäuden	313
	c) Hypothek an zukünftigen Gebäuden	314
	d) Hypothek bei Miteigentum und Gesamthandseigentum	314

e)	Hypothek an vermieteten Vermögensgegenständen.....	315
f)	Vermögensgegenstände, an denen eine Hypotheken- bestellung unzulässig ist	315
5.	Mit der Hypothek belastete Gegenstände	317
a)	Wesentliche Bestandteile	317
b)	Verbindung, Vermischung und Verarbeitung des Vermögensgegenstandes	317
c)	Früchte	317
d)	Zubehör	318
6.	Übertragung einer Hypothek	318
7.	Übertragung des mit der Hypothek belasteten Gegenstands.....	318
8.	Gutgläubiger Erwerb einer Hypothek.....	319
9.	Erlöschen der Hypothek	319
10.	Verwertung der Hypothek.....	319
a)	Parteiautonome Verwertung.....	319
b)	Gerichtliche Verwertung.....	320
11.	Verjährung	320
IV.	Pfandrecht	320
1.	Bestellung des Pfandrechts.....	321
a)	Verpfändbarer Vermögensgegenstand	321
(1)	Verpfändbare bewegliche Sachen.....	321
(2)	Verpfändbare Rechte.....	321
b)	Pfandvertrag.....	322
c)	Publizitätsakt.....	322
(1)	Publizitätsakt bei Pfandrechten an beweglichen Sachen ...	322
(2)	Publizitätsakt bei Pfandrechten an Rechten.....	323
2.	Umfang des Pfands.....	323
3.	Rechte des Pfandgläubigers.....	324
a)	Unterverpfändung.....	324
b)	Fruchtziehung.....	324
c)	Sicherheit bei drohender Verschlechterung.....	325
d)	Recht auf vorzugsweise Befriedigung.....	325
(1)	Verwertung beweglicher Sachen.....	325
(2)	Verwertung von Rechten	326
(3)	Verzicht.....	326
4.	Pflichten des Pfandgläubigers	326
a)	Sorgfaltspflicht.....	326
b)	Gebrauch und Verfügung	327
c)	Rückgabepflicht	328
d)	Pflicht zur Ausübung des Pfandrechts	328
5.	Erlöschen des Pfandrechts	328
6.	Höchstbetragspfandrecht und dynamisches Pfandrecht.....	329
V.	Zurückbehaltungsrecht	329
1.	Entstehung des Zurückbehaltungsrechts.....	330
a)	Nichterfüllung der fälligen Verbindlichkeit	330
b)	Rechtmäßiger Besitz einer beweglichen Sache des Schuldners.....	330

c) Konnexität.....	331
d) Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts	332
e) Besondere Zurückbehaltungsrechte.....	332
2. Rechte des Zurückbehaltungsberechtigten	332
a) Besitzrecht.....	332
b) Fruchtziehung.....	333
3. Pflichten des Zurückbehaltungsberechtigten.....	333
a) Sorgfaltspflicht.....	333
b) Rückgabe des zurückbehaltenen Vermögensgegenstands.....	334
c) Schadensersatzhaftung	334
4. Verwertung des Zurückbehaltungsrechts	334
a) Befriedigungsrecht und Fristsetzung	334
b) Pflicht zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts.....	335
c) Verteilung des Erlöses nach Befriedigung.....	335
5. Erlöschen des Zurückbehaltungsrechts	336
VI. Eigentumsvorbehalt.....	336
1. Der Eigentumsvorbehalt – Begriff und Rechtscharakter.....	336
2. Erweiterter Eigentumsvorbehalt	337
3. Verlängerter Eigentumsvorbehalt	337
a) Zulässigkeit der Vorausabtretungsklausel.....	337
b) Zulässigkeit der Verarbeitungsklausel.....	338
4. Durchsetzung des Eigentumsvorbehalts	338
5. Wirkungen des Eigentumsvorbehalts in der Insolvenz.....	339
VII. Sicherungsübertragung	340
1. Allgemeines zur Sicherungsübertragung	340
2. Wirksamkeit der Sicherungsübertragung	340
a) Vereinbarung	340
b) Publizitätsakt.....	341
3. Wirkung der Sicherungsübertragung.....	341
4. Sicherungsübertragung mit Rückkaufklausel.....	342
5. Besonderheiten bei der Sicherungsübertragung von Anteilsrechten	342
VIII. Dian.....	343
IX. Rangordnung gewährter Sicherheiten	344
1. Grundsatz der Rangordnung	344
a) Rangordnung zwischen eintragungsfähigen dinglichen Sicherungsrechten.....	344
b) Rangordnung zwischen Pfandrecht und Hypothek.....	346
2. Besondere Rangvorschriften und Prinzipien der Rangordnung	346
a) Rangordnung bei Sicherung des Kaufpreises	346
b) Vorrang des Zurückbehaltungsrechts	347
c) Rang der Gläubiger bei der Immobilienhypothek.....	347
d) Prinzip der festen bzw. gleitenden Rangordnung.....	348
X. Exkurs: Grenzüberschreitende Sicherheiten.....	348

3. Kapitel: Recht der Verträge und vertragsähnliche Rechtsverhältnisse

§ 10 Allgemeiner Teil des Schuldrechts (<i>Yuan Shen/Claus Cammerer</i>).....	355
I. Einführung.....	356
II. Abschluss von Verträgen.....	357
1. Vertragsform.....	357
2. Vertragsinhalt.....	358
3. Abschlussform.....	358
a) Angebot.....	359
(1) Begriff des Angebots.....	359
(2) Zugang.....	359
(3) Rücknahme und Widerruf.....	359
(4) Erlöschen.....	360
b) Annahme.....	360
(1) Abgabe.....	360
(2) Rücknahme und Erlöschen.....	361
4. Abschlusszwang.....	361
5. Vorverträge.....	362
6. <i>Culpa in contrahendo</i>	363
III. Zustandekommen von Verträgen.....	364
1. Zustandekommen durch Wirksamwerden der Annahme.....	364
2. Ort des Zustandekommens.....	365
IV. Wirksamwerden von Verträgen.....	366
1. Wirksamwerden und Wirksamkeit.....	366
2. Aufschiebende bzw. auflösende Bedingung.....	367
3. Stellvertretung.....	367
4. Anfechtbare und nichtige Verträge.....	368
V. Vertragserfüllung.....	368
1. Allgemeines.....	369
2. Vertragsauslegung.....	369
3. Einreden.....	370
4. Zuordnung einer Leistung bei mehreren Verbindlichkeiten.....	372
5. Wahlschuld.....	373
6. Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern.....	373
a) Teilschuldverhältnis.....	373
b) Gesamtschuldverhältnis.....	373
(1) Gesamtschuldnerschaft.....	373
(2) Gesamtgläubigerschaft.....	374
7. Erfüllung durch Beteiligung Dritter.....	375
VI. Änderung und Übertragung von Verträgen.....	376
1. Änderung von Verträgen.....	376
a) Einvernehmliche Vertragsänderung.....	376
b) Einseitige Vertragsänderung.....	377
2. Übertragung von Verträgen.....	377
a) Übertragung durch Vertrag.....	377
(1) Übertragung von Forderungen.....	377

	(2) Schuldübernahme und -beitritt	379
	(3) Vertragsübernahme	381
	b) Übertragung kraft Gesetzes oder durch Hoheitsakt	381
VII.	Beendigung von Verträgen	382
	1. Allgemeines	382
	2. Einseitige/einvernehmliche Auflösung	383
	3. Aufrechnung	386
	4. Hinterlegung	387
	5. Erlass	389
	6. Konfusion	389
§ 11	Veränderte Umstände (Störung der Geschäftsgrundlage) (<i>Knut Benjamin Pißler</i>)	391
	I. Einführung	391
	II. Voraussetzungen	392
	1. Veränderung der Umstände	392
	2. Unvorhersehbarkeit	393
	3. Keine Geschäftsrisiken	394
	4. Die Erfüllung für eine Partei deutlich ungerecht	395
	III. Rechtsfolgen	396
	1. Pflicht zur Neuverhandlung	396
	2. Änderung oder Auflösung des Vertrags	397
	IV. Konkurrenzen	398
§ 12	Sicherung von Verträgen (<i>Marco Otten</i>)	399
	I. Einleitung	399
	1. Hintergrund der Sicherung von Verträgen nach den §§ 535 ff. ZGB	400
	2. Andere Gläubigerschutzinstrumente	401
	3. Bisherige Rechtslage	401
	II. Sicherung von Verträgen nach dem ZGB	402
	1. Beeinflussung der Realisierung von Forderungen des Gläubigers ..	402
	2. Subrogationsrecht	403
	a) Anspruchsinhalt	404
	b) Voraussetzungen	406
	(1) § 535 ZGB	406
	(2) § 536 ZGB	406
	c) Wirkung – § 537 ZGB	408
	d) Weitere Fragen	409
	(1) Zuständigkeit	409
	(2) Unbeachtlichkeit von Schiedsvereinbarungen	409
	(3) Einwendungsmöglichkeiten des Dritten	409
	(4) Kostentragung	410
	3. Gläubigeranfechtung	410
	a) Anspruchsinhalt	410
	b) Voraussetzungen	411

(1) § 538 ZGB	411
(2) § 539 ZGB	413
c) § 542 ZGB.....	414
d) Weitere Fragen.....	415
(1) Zuständigkeit und richtiger Beklagter	415
(2) Einwendungsmöglichkeiten der Beklagten	416
(3) Kostentragung.....	416
III. Zusammenfassung	416
§ 13 Kaufrecht (<i>Mario Feuerstein</i>).....	417
I. Rechtsgrundlagen des Kaufrechts	418
II. Gegenstand des Kaufvertrages und Abgrenzung vom Werkvertrag.....	418
1. Gegenstand.....	418
2. Abgrenzung vom Werkvertrag	419
III. Abschluss, Wirksamkeit und Vertragsbestandteile	420
1. Abschluss und Wirksamkeit	420
2. Vertragsbestandteile	420
IV. Haupt- und Nebenpflichten	421
1. Verkäufer	421
a) Hauptpflichten	421
(1) Eigentumsübertragung.....	421
(a) Anwendbare Vorschriften und Mehrfachverkäufe.....	421
(b) Eigentumsvorbehalt.....	422
(2) Übergabe	426
(3) Gewährleistung der Rechtsmängelfreiheit	428
(4) Qualitäts- und Quantitätsmängelfreiheit.....	429
(5) Recyclingpflicht.....	430
b) Nebenpflichten.....	430
2. Käufer.....	431
a) Hauptpflicht	431
b) Nebenpflichten.....	432
(1) Abnahme der Kaufsache	432
(2) Pflichten aus Treu und Glauben.....	432
V. Gefahrübergang.....	432
1. Grundregel	432
2. Annahmeverzug des Käufers	432
3. Versandungskauf.....	433
4. Gattungskauf	433
5. Vertragsverletzung durch den Verkäufer.....	433
VI. Untersuchungs- und Rügepflicht	434
1. Vereinbarte Untersuchungsfrist	434
a) Untersuchung und Rüge	434
b) Zu kurze Untersuchungsfrist	435
2. Fehlende Vereinbarung einer Untersuchungsfrist.....	435
a) Angemessene Untersuchungs- und Rügefrist	435
b) Beginn der Rügefrist.....	437

c) Verdeckte Mängel	437
d) Qualitätsgewährleistungsfrist	438
e) Untersuchungsvermutung	439
3. Bösgläubigkeit des Verkäufers	440
4. Rechtsfolge der nicht fristgerechten Rüge	441
VII. Haftung für Vertragsverletzung	442
1. Haftung des Verkäufers für Qualitätsmängel	442
a) Rechtsbehelfe und deren Auswahl	443
b) Minderung des Kaufpreises und Gewährleistungseinbehalt	444
c) Vertragsauflösung	446
(1) Zubehör	446
(2) Mehrere Kaufsachen	447
(3) Sukzessivlieferungen	447
(4) Nebenpflichtverletzung	448
2. Zahlungsverzug des Käufers	448
3. Vertragsstrafe	450
VIII. Besondere Kaufverträge und analoge Anwendung der Kaufvertragsvorschriften	450
1. Ratenzahlungskauf	450
2. Kauf nach Muster	451
3. Kauf auf Probe	453
4. Kauf nach Ausschreibung	455
5. Kauf durch Versteigerung	455
6. Analoge Anwendung auf andere entgeltliche Verträge	455
7. Analoge Anwendung auf Tauschverträge	456
§ 14 Allgemeine Geschäftsbedingungen (<i>Mario Feuerstein</i>)	457
I. Gesetzliche Grundlagen	457
II. Begriffsbestimmung	458
1. Vorformuliert	458
2. Zur wiederholten Verwendung	459
3. Unverhandelbar	459
III. Einbeziehungskontrolle	460
1. Klauseln von signifikanter Bedeutung	460
2. Hinweispflicht	462
3. Erklärungspflicht	463
4. Beweislast und Rechtsfolge	463
IV. Inhaltskontrolle	464
1. Verweis auf §§ 143 ff. und § 506 ZGB	464
2. Unangemessene Klausel	465
3. Ausschluss von Hauptrechten	466
4. Gerechtigkeitsprinzip	466
V. Auslegung von AGB	467
1. Auslegung nach dem gewöhnlichen Sinn	467
2. Auslegung zulasten des AGB-Verwenders	468
3. Vorrang von Individualvereinbarungen	468
VI. Kollidierende AGB	468

§ 15 Bürgschaftsrecht (<i>Björn Etgen/Maria Kieslich</i>)	469
I. Allgemeines zur Bürgschaft	469
1. Definition der Bürgschaft	470
2. Abgrenzung zum Schuldbeitritt	470
3. Abgrenzung von der Garantieerklärung	471
II. Bürgschaftsarten	471
1. Gewöhnliche Bürgschaft	471
2. Gesamtschuldnerische Bürgschaft	473
III. Bürgschaftsvertrag	473
1. Akzessorietät	473
a) Grundsatz der Akzessorietät	473
b) Ausnahme von der Akzessorietät: unabhängige Bürgschaften	474
2. Haftung bei Unwirksamkeit des Bürgschaftsvertrags	474
3. Qualifikation als Bürge	475
4. Inhalt des Bürgschaftsvertrags	476
a) Einigung über Spezifika zur Hauptforderung	476
b) Einigung über Bürgschaftsart	477
c) Einigung über den Umfang der Bürgschaftshaftung	477
d) Einigung über Laufzeit der Bürgschaft	478
5. Besonderheiten beim Zustandekommen eines Bürgschaftsvertrags	478
6. Rücksicherheit	478
7. Höchstbetragsbürgschaft	479
IV. Bürgschaftshaftung	479
1. Umfang der Bürgschaftshaftung	479
2. Laufzeit der Bürgschaft	480
3. Verjährungsfristen für Ansprüche aus dem Bürgschaftsvertrag	480
4. Schutzvorschriften zugunsten des Bürgen	481
a) Veränderungen der Hauptverbindlichkeit	481
b) Übertragung der Hauptforderung	481
c) Übernahme der Hauptverbindlichkeit	482
5. Abwehrrechte des Bürgen bei Inanspruchnahme	482
a) Abwehrrechte aus dem Hauptschuldverhältnis	483
b) Abwehrrechte unabhängig von der Hauptforderung	483
c) Teilweises Freiwerden durch Zurverfügungstellung von Informationen	484
6. Gemeinsame Bürgschaft	484
7. Rechtsfolgen nach Befriedigung des Gläubigers durch den Bürgen	485
§ 16 Mietvertrag (<i>Yining Li</i>)	487
I. Definition	488
II. Mietdauer	489
1. Befristete Miete	489
2. Unbefristete Miete	490

III.	Pflichten des Vermieters.....	490
1.	Übergabe der Mietsache.....	491
2.	Mängelbezogene Pflichten.....	491
a)	Sachmangelbezogene Pflichten.....	491
(1)	Gesetzlicher und vertraglicher Ausschluss.....	491
(2)	Abhilfemöglichkeiten des Mieters.....	492
b)	Rechtsmangelbezogene Pflichten.....	492
(1)	Mängelanzeige des Mieters.....	493
(2)	Abhilfemöglichkeiten des Mieters.....	493
c)	Kenntnis oder Kennenmüssen des Mangels bei Vertragsschluss.....	493
IV.	Pflichten des Mieters.....	493
1.	Pflicht zur Entrichtung des vereinbarten Mietzinses.....	493
2.	Angemessene Nutzung.....	494
3.	Aufbewahrungspflicht.....	495
4.	Rückgabepflicht zum Ende der Mietdauer.....	496
V.	Veränderungen der Mietsache.....	496
1.	Allgemeine Regelungen für Veränderungen an Mietsachen.....	496
2.	Abhilfemöglichkeiten.....	497
VI.	Wechsel der Vertragsparteien.....	497
1.	Untervermietung.....	497
a)	Untervermietung mit Erlaubnis des Vermieters.....	497
(1)	Untervermietung innerhalb der Mietdauer.....	498
(2)	Untervermietung außerhalb der Mietdauer.....	498
b)	Untervermietung ohne Erlaubnis des Vermieters.....	499
(1)	Wirksamkeit des Untermietvertrags.....	499
(2)	Erhöhter Untermietzins.....	499
2.	Eintritt in den bzw. Fortsetzung des Mietvertrags bei der Raummiete.....	500
a)	„Zusammenleben“.....	500
b)	„Gemeinsame Geschäftstätigkeit“.....	500
c)	Eintrittsrecht bzw. Fortsetzung und erbrechtliche Rechtsnachfolge.....	501
3.	„Kauf bricht nicht Miete“.....	501
VII.	Auflösungsrecht.....	502
1.	Begründete Auflösung.....	502
a)	Auflösung durch den Vermieter.....	502
b)	Auflösung durch den Mieter.....	503
(1)	Nichtnutzbarkeit der Mietsache aus nicht vom Mieter verursachtem Grund.....	503
(2)	Sicherheits- oder Gesundheitsgefährdung.....	504
2.	Auflösung ohne Grund.....	504
VIII.	(Weitere) Besonderheiten der Raummiete.....	505
1.	Vorkaufsrecht.....	505
a)	Vorkaufsrecht bei Verkauf.....	505
(1)	Mitteilungspflicht.....	505

(2) „Verkauf“	506
(3) Gleiche Kaufbedingungen	506
(4) Ausschluss	506
b) Vorkaufsrecht bei Versteigerung	507
c) Rechtsfolgen der Ausübung des Vorkaufsrechts	507
2. Raumvormietrecht	508
3. Veränderung der Mietsache bei Raummiete	509
a) „Veränderung von Gebäudehauptkörper und tragender Struktur“ sowie „Gebäudeerweiterungen“	509
b) „Dekorationen und Ausbaurbeiten“	509
(1) Dekorationen und Ausbaurbeiten ohne Zustimmung des Vermieters	509
(2) Dekorationen und Ausbaurbeiten mit Zustimmung des Vermieters	509
(a) Unverbundene „Dekorationen und Ausbaurbeiten“	510
(b) Verbundene „Dekorationen und Ausbaurbeiten“	510
IX. Sonstiges	511
1. Registrierung	511
2. Recht des Mieters auf Früchte der Mietsache	511
§ 17 Technologie-Vertrag (<i>Stefanie Tetz</i>)	513
I. Allgemeine Bestimmungen zu Technologie-Verträgen und Systematik des 20. Kapitels im 3. Buch, Teil 2 des ZGB	514
1. Eine Weiterentwicklung des VertragsG	514
a) Was bleibt und was ist neu?	515
b) Rolle der OVG-Interpretation Technologie-Verträge	515
2. Verhältnis zu anderen Gesetzen und Vorschriften	515
a) Patentgesetz	515
b) Wettbewerbsrecht	516
c) Regelungen zu Außenhandel und Außenwirtschaft	517
(1) Technologie-Import und -Export sowie Subsidiarität gemäß § 877 ZGB	517
(2) Kapitaleinlage in Joint-Venture-Gesellschaften	518
d) Verhältnis zum Gesellschaftsrecht	518
3. Definitionen und Vertragstypen	519
a) Technologie und Know-how	519
b) Technologievertrag	520
c) Technologie-Entwicklungsvertrag	521
d) Technologie-Übertragungsvertrag und Technologie- Lizenzvertrag	521
e) Technologische Beratung und Dienstleistung	522
4. Formerfordernisse für Technologie-Verträge	522
a) Schriftform	522
b) Registrierungserfordernisse	523
5. Vergütung bei Technologie-Verträgen	523

	a) Vergütungsformen.....	523
	b) Vergütung bei unwirksamen oder ungültigen Technologie- Verträgen.....	524
6.	Arbeitnehmer-Erfindungen.....	524
	a) Rechtsposition des Arbeitgebers.....	525
	b) Rechtsposition des Arbeitnehmers	526
	c) Vergütung des Arbeitnehmers.....	526
II.	Technologie-Entwicklungsverträge	527
1.	Auftragsentwicklung	527
	a) Pflichten der Vertragsparteien sowie Risikoverteilung	527
	b) Rechtsbehelfe bei Pflichtverletzungen	527
2.	Entwicklungskooperation	528
	a) Typische Konstellationen und Risiken bei Kooperationen	528
	b) Pflichten der und Risikoverteilung zwischen den Kooperationspartnern.....	529
	c) Rechtsbehelfe bei Pflichtverletzungen	530
3.	Zuordnung der Rechte an Entwicklungsergebnissen	530
	a) Patente	530
	b) Know-how-Ergebnisse	530
III.	Übertragung von Technologie und Technologie-Lizenzen.....	531
1.	Differenzierung zwischen Übertragung und Lizenzvergabe	531
	a) Lizenzformen	531
	b) Subsidiäre Anwendung des Kaufvertragsrechts auf Verträge zur Übertragung und ausschließlichen Lizenzierung von Technologie	532
2.	Gegenstand von Übertragung und Lizenz.....	533
	a) Geistige Eigentumsrechte.....	533
	b) Geltung für Zusatzvereinbarungen.....	534
	c) Weiterbestand einer Lizenz nach Übertragung der zugrunde liegenden Technologie	534
3.	Einschränkungen der Verwertung und Nutzung in Verträgen zur Technologie-Übertragung und -Lizenzierung.....	535
	a) Das Verbot von (Wettbewerbs-)Beschränkungen.....	535
	b) Technologiebezogene Wettbewerbsbeschränkungen	536
	c) Rücklizenzen und Weiterentwicklungen	536
	d) Bezugs- und Koppelungspflichten	536
	e) Beschränkungen bei Preisgestaltung, Produktion und Vermarktung	536
	f) Nichtangriffsvereinbarung.....	537
4.	Pflichten der Vertragsparteien	537
	a) Patentbezogene Pflichten	537
	b) Know-how-bezogene Pflichten	539
	c) Pflichten bei anderen Rechten an geistigem Eigentum.....	540
	d) Rechtsbehelfe bei Pflichtverletzungen	540
5.	Die Zwangslizenz.....	542

IV.	Technologische Beratung und technologische Dienstleistung	543
1.	Abgrenzung zu anderen Technologie-Verträgen	543
a)	Abgrenzung zu Entwicklungsverträgen	543
b)	Abgrenzung zu Übertragungs- und Lizenzverträgen	543
c)	Abgrenzung zu weiteren Vertragstypen	544
2.	Pflichten der Vertragsparteien	544
a)	Risikoverteilung/Voraussetzungen für das Tätigwerden des Auftragnehmers	544
b)	Wesentliche Vertragspflichten	545
c)	Rechtsbehelfe bei Pflichtverletzungen	545
3.	Rechte an Erfindungen	546
§ 18	Partnerschaftsverträge (<i>Dominic Köstner</i>)	547
I.	Grundlagen	548
1.	Überblick	548
2.	Einordnung in das System der Personengesellschaften	548
a)	Situation vor Inkrafttreten des ZGB	548
b)	Situation nach Inkrafttreten des ZGB	549
(1)	Überblick	549
(2)	Die Einordnung seitens der OVG-Kommentierung	549
(3)	Literaturstimmen und Stellungnahme	549
c)	Abgrenzungsmerkmale und offene Fragen	550
3.	Gegenstand des Kapitels	551
II.	Gründung der Partnerschaft	551
1.	Der Partnerschaftsvertrag	551
a)	Rechtsnatur	551
(1)	Gemeinschaftsvertrag	551
(2)	Organisationsvertrag	552
b)	Parteien des Partnerschaftsvertrags	552
c)	Inhalt des Partnerschaftsvertrags	553
(1)	Notwendiger Vertragsinhalt	553
(2)	Grenzen der Vertragsgestaltung	553
d)	Form des Partnerschaftsvertrags	554
2.	Die fehlerhafte Gesellschaft	554
III.	Verpflichtung auf den gemeinsamen Zweck	555
1.	Überblick	555
2.	Einlagepflicht	555
a)	Einlagepflicht und Anteilsverhältnis	555
b)	Einlagefähigkeit	555
c)	Erfüllung der Einlagepflicht	556
3.	Allgemeine Zweckförderungspflicht	556
IV.	Zivilrechtsfähigkeit der Partnerschaft	557
1.	Rechtsfähigkeit im chinesischen Zivilrecht	557
2.	Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit	557
3.	Die Partnerschaft	558

4.	Folgen bei fehlender Zivilrechtsfähigkeit der Partnerschaft	558
a)	Zuordnung des Partnerschaftsvermögens	558
b)	Übertragung des Partnerschaftsanteils	559
c)	Handeln im Rechtsverkehr	559
d)	Haftung der Partner	560
V.	Willensbildung und Geschäftsführung	560
1.	Grundlagen	560
2.	Willensbildung	560
3.	Geschäftsführung	561
a)	Grundsatz der Selbstorganschaft	561
b)	Geschäftsführungsbefugnis	561
c)	Kontroll- und Einspruchsrecht	562
VI.	Wechsel im Bestand der Partner	563
1.	Ausscheiden von Partnern	563
a)	Freiwilliges Ausscheiden	563
(1)	Austrittsvertrag	563
(2)	Übertragung des Partnerschaftsanteils	563
(3)	Kündigung (Auflösung) des Partnerschaftsvertrags	564
b)	Unfreiwilliges Ausscheiden	565
(1)	Gesetzliche Ausscheidensgründe	565
(2)	Zwangsausschluss	565
2.	Eintritt in eine bestehende Partnerschaft	565
VII.	Haftungsregime; Gewinn- und Verlustbeteiligung	566
1.	Grundsatz der gesamtschuldnerischen Haftung	566
a)	Haftung im Außenverhältnis	566
b)	Innenausgleich	566
c)	Haftung für Altverbindlichkeiten beim Eintritt	567
d)	Nachhaftung beim Austritt	568
2.	Gewinn- und Verlustverteilung	568
a)	Relevanter Zeitpunkt	568
b)	Bestimmung der Gewinn- bzw. Verlustverteilung	568
VIII.	Beendigung des Partnerschaftsvertrags und Auflösung der Partnerschaft	569
1.	Zur Beendigung des Partnerschaftsvertrags führende Sachverhalte	569
a)	Einvernehmliche Beendigung	569
b)	Beendigung durch Zeitablauf	569
c)	Kündigung durch einzelne Partner	569
d)	Gesetzliche Beendigungsgründe	570
2.	Rechtsfolgen der Beendigung des Partnerschaftsvertrags und Durchführung der Auflösung	570
§ 19	Quasiverträge (<i>Mario Feuerstein</i>)	571
I.	Gesetzliche Grundlagen	571
II.	Geschäftsführung ohne Auftrag	572
1.	Berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag	573

a)	Voraussetzungen.....	573
(1)	Geschäftsführung	573
(2)	Geschäft einer anderen Person	574
(a)	Geschäft.....	574
(b)	Einer anderen Person	574
(3)	Zum Zweck der Schadensverhinderung	575
(4)	Fremdgeschäftsführungswille	575
(5)	Keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung	575
(6)	Entsprechung mit dem wirklichen Willen des Begünstigten.....	576
(a)	Feststellung des wirklichen Willens	576
(b)	Unbeachtlichkeit des wirklichen Willens	578
b)	Ansprüche des Geschäftsführers gegen den Begünstigten.....	578
(1)	Erstattung notwendiger Aufwendungen	578
(2)	Angemessener Ersatz für erlittene Schäden.....	579
c)	Pflichten des Geschäftsführers.....	581
(1)	Vorteilhaftigkeit der Geschäftsführung	581
(a)	Kriterien für die Beurteilung der Vorteilhaftigkeit.....	581
(b)	Haftung des Geschäftsführers.....	583
(2)	Fortführung der Geschäftsführung	584
(3)	Benachrichtigungs- und Wartepflicht	585
(4)	Berichts- und Herausgabepflicht.....	587
(a)	Berichtspflicht	587
(b)	Herausgabepflicht.....	587
2.	Unberechtigte und unechte Geschäftsführung ohne Auftrag.....	588
a)	Geschäftsführung i. S. d. § 980 ZGB.....	588
b)	Genuss von Vorteilen aus der Geschäftsführung i. S. d. § 980 ZGB.....	589
c)	Höhe des Erstattungs- und Ersatzanspruchs i. S. d. § 980 ZGB.....	589
d)	Pflichten des Geschäftsführers bei unberechtigter Geschäftsführung.....	590
3.	Nachträgliche Genehmigung der Geschäftsführung, § 984 ZGB ...	590
a)	Geschäftsführung.....	590
b)	Genehmigung	590
c)	Rechtsfolgen	591
(1)	Rechtsverhältnis	591
(2)	Einschlägige Vorschriften über den Geschäfts- besorgungsvertrag	592
III.	Ungerechtfertigte Bereicherung	593
1.	Voraussetzungen und Rechtsfolgen nach §§ 122, 985, 986, 987 ZGB	593
a)	Voraussetzungen.....	593
(1)	Erlangung eines Vorteils.....	594
(2)	Schaden.....	595
(3)	Kausalität.....	596

(4) Ohne Rechtsgrund	598
(a) Leistungskondiktion	599
(b) Nichtleistungskondiktion	599
b) Rechtsfolgen	600
(1) Objekt des Bereicherungsanspruchs	600
(a) Ursprünglicher Vermögensvorteil bzw. Surrogat	600
(b) Wertersatz	601
(2) Anspruchsausschluss nach § 985 Hs. 2 ZGB	602
(a) Erfüllung einer moralischen Verpflichtung	602
(b) Erfüllung einer Verbindlichkeit vor Fälligkeit	605
(c) Erfüllung trotz Kenntnis vom Nichtbestehen der Leistungspflicht	606
(d) Rechts- oder Sittenwidrigkeit	608
(3) Entreichung und Schadensersatz, §§ 986, 987 ZGB	609
(a) Der gutgläubig Bereicherte	609
(b) Der bösgläubig Bereicherte	614
2. Durchgriffskondiktion gegen den Dritten	615
a) Abgrenzung von §§ 235, 311 ZGB	615
b) Unentgeltliche Übertragung	616
c) Umfang des Anspruchs	616

4. Kapitel: Delikts- und Haftungsrecht

§ 20 Allgemeiner Teil des Deliktsrechts (<i>Yuanshi Bu</i>)	619
I. Grundstruktur des chinesischen Deliktsrechts	620
1. Rechtsquellen des chinesischen Deliktsrechts	620
2. Gesamtstruktur des Deliktsrechtsbuches	620
3. Generalklausel, Zurechnungsgrundsätze und Prüfungsschritte	621
4. Billigkeitshaftung	622
II. Grundbegriffe des chinesischen Deliktsrechts	623
1. Rechte und rechtlich geschützte Interessen	623
2. Rechtsverletzende Handlung (Deliktshandlung)	624
3. Schaden	625
4. Kausalität	626
a) Alleintat	626
(1) Kausalitätstheorien	626
(2) Proportionale Kausalität	627
b) Mehrere Handlungen	627
5. Verschulden	628
6. Rechtswidrigkeit	628
III. Haftung für andere	629
1. Minderjährige	629
2. Arbeitnehmer	630
3. Privatbeschäftigte und Personen in unentgeltlicher Hilfstätigkeit ..	631
4. Besteller	631

IV.	Haftung mehrerer Personen	632
1.	Gesamtschuldnerische Haftung	632
a)	Gemeinschaftliches Delikt.....	632
b)	Anstiftung und Beihilfe	633
c)	Gemeinschaftliche Gefährdung/Alternativtäterschaft.....	633
d)	Doppelkausalität.....	634
2.	Anteilige Haftung.....	635
3.	Unechte Gesamtschuld	636
4.	Ergänzende Haftung.....	636
V.	Haftungsmindernde und -ausschließende Tatbestände	637
1.	Spezifische deliktsrechtliche Tatbestände	637
a)	Mitverschulden (§ 1173 ZGB).....	637
(1)	Anwendungsumfang	638
(2)	Kausalitätsstärke.....	638
(3)	Spezialfall: Vorerkrankung.....	638
(4)	Mitverschulden des Geschädigten bei Schädigermehrheit.....	639
b)	Vorsatz des Geschädigten (§ 1174 ZGB)	639
c)	Dritter als Schädiger (§ 1175 ZGB).....	640
d)	Handeln auf eigene Gefahr (§ 1176 ZGB).....	640
e)	Selbsthilfe (§ 1177).....	641
2.	Allgemeine haftungsausschließende und -vermindernde Tatbestände	642
a)	Höhere Gewalt (§ 180).....	642
b)	Notwehr (§ 181).....	643
c)	Gefahrenabwehr (§ 182).....	643
d)	Nothilfe (§ 184)	643
3.	Sonstige Tatbestände	644
a)	ZGB	644
b)	Einzelgesetze.....	644
VI.	Rechtsbehelfe (Ansprüche).....	644
1.	Schadensersatz	645
a)	Berechnungsregeln.....	645
b)	Nutzungsausfall	645
c)	Minderwert	646
2.	Reparatur.....	646
§ 21	Besondere Haftungstatbestände des Deliktsrechts (<i>Yuanshi Bu/ Knut Benjamin Pißler</i>).....	647
I.	Einleitung.....	647
II.	Verletzung von Sorgfaltspflichten.....	648
1.	Sicherheitspflichten auf öffentlichen Plätzen (§ 1198 ZGB).....	648
a)	Haftung des Betreibers/Verwalters	648
b)	Haftung des Dritten.....	649
c)	Regressanspruch des Sicherheitspflichtigen.....	650
d)	Verhältnis zu § 1172 ZGB	651

	e) Vorfeldschutz	651
	2. Sorgfaltspflichten in nicht kodifizierten Fällen	651
III.	Produkthaftung	653
	1. Produkt	653
	2. Fehler	654
	3. Haftung des Herstellers und des Verkäufers	654
	4. Haftungsbefreiung und -minderung	655
	5. Beweislastverteilung	656
	6. Schadensersatz	656
	7. Strafschadensersatz.....	657
	8. Abhilfemaßnahmen.....	658
IV.	Umwelt- und Ökologiehaftung	658
	1. Zurechnungsgründe	658
	2. Beweislastumkehr und sonstige Beweisregeln	659
	3. Schadensersatz, Strafschadensersatz und Vorfeldschutz.....	661
	4. Ökologische Renaturierung.....	662
V.	Sonstige Haftungsstatbestände.....	662
	1. Haftung für Unfälle im Kraftverkehr.....	662
	2. Tierhalterhaftung.....	664
	3. <i>Actio de deiectis vel effusis</i>	666

5. Kapitel: Persönlichkeitsrechte

§ 22	Persönlichkeitsrechte (<i>Peter Leibkühler</i>)	671
I.	Einleitung.....	671
II.	Die einzelnen Bestimmungen	671
	1. Allgemeine Bestimmungen, §§ 989 ff. ZGB	671
	2. Leben, Körper, Gesundheit, §§ 1002 ff. ZGB.....	673
	3. Name und eigene Bezeichnung, §§ 1012 ff. ZGB.....	677
	4. Eigenes Bild, §§ 1018 ff. ZGB.....	679
	5. Guter Ruf und Ehre, §§ 1024 ff. ZGB	682
	6. Privatsphäre und persönliche Informationen, §§ 1032 ff. ZGB.....	685
	7. Haftung/Rechtsbehelfe bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten	688
III.	Zusammenfassung und Ausblick	691

6. Kapitel: Familien- und Erbrecht

§ 23	Familienrecht (<i>Knut Benjamin Pißler</i>).....	695
I.	Einführung.....	696
II.	Eherecht.....	697
	1. Eheschließung.....	697
	a) Eheschließungsverfahren und Registrierung	697
	b) Ehefähigkeit und Eheverbote	697
	c) Ehwirkungen.....	698

2.	Ehegüterrecht.....	699
	a) Vermögenszuordnung	699
	b) Verfügungsbefugnis.....	700
	c) Haftung für Verbindlichkeiten	701
	(1) Allgemeine Regelung zur gemeinsamen Haftung	701
	(2) Willentliche Mithaftung	702
	(3) Sonderfall: Verpflichtungsermächtigung bei Geschäften des täglichen Lebens	702
	(4) Weiterer Sonderfall: Verpflichtungsermächtigung bei Verwendung der Gegenleistung zu gemeinsamen Zwecken.....	703
	d) Vorzeitige Aufteilung des gemeinsamen Vermögens	703
	e) Vertragliche Güterstände: andere Vermögenszuordnung.....	703
3.	Scheidung	704
	a) Einvernehmliche Scheidung.....	704
	b) Streitige Scheidung	705
4.	Finanzielle Scheidungsfolgen	706
	a) Systematik.....	706
	b) Güterrechtliche Scheidungsfolgen	706
	(1) Vorrangige Tilgung der gemeinsamen Verbindlichkeiten ..	706
	(2) Vermögensauseinandersetzung.....	707
	(a) Grundsätze der Vermögensauseinandersetzung im ZGB	707
	(b) Spezialvorschriften zur Auseinandersetzung von diversen Gegenständen	708
	c) Familienrechtliche Zahlungsansprüche	710
	(1) Besonderer Billigkeitsausgleich	710
	(2) Schadensersatzanspruch.....	711
	(3) Nachehelicher Unterhalt als subsidiäre „wirtschaftliche Hilfe“ in Not.....	712
	d) Weitere vermögensrechtliche Ansprüche anlässlich der Scheidung.....	713
	(1) Rückgabe von Zuwendungen anlässlich der Ehe- schließung.....	713
	(2) Rückzahlung von Darlehen	713
	(3) Widerruf der Schenkungen.....	714
	(4) Ausgleich im Innenverhältnis der Ehegatten	714
III.	Nichteheliche Lebensgemeinschaft	714
IV.	Kindschaftsrecht.....	715
	1. Allgemeines.....	715
	2. Abstammung.....	716
	a) Hintergrund der Regelung	716
	b) Anfechtung der Vaterschaft	717
	c) Feststellung der Vaterschaft	718
	d) Legitimation nichtehelicher Kinder.....	718

3.	Elterliche Sorge	719
a)	Hintergrund der Regelung	719
b)	Inhalt der elterlichen Sorge.....	719
c)	Entziehung der elterlichen Sorge.....	720
	(1) Verfahren und Voraussetzungen.....	720
	(2) Rechtsfolgen der Entziehung	720
d)	Elterliche Sorge nach Scheidung	721
4.	Umgangsrecht	722
5.	Adoption.....	723
a)	Allgemeines	723
b)	Voraussetzungen und Verfahren	723
c)	Wirkungen.....	725
d)	Unwirksamkeit und Auflösung	725
e)	Rechtsfolge der Auflösung der Adoptionsbeziehung	726
6.	Stiefkindschaft	726
7.	Bestellte Vormundschaft.....	727
8.	Kindesunterhalt und Verwandtenunterhalt	728
V.	Namensrecht	730
§ 24	Erbrecht (<i>Knut Benjamin Pißler</i>)	733
I.	Einführung.....	734
II.	Gesetzliche Erbfolge.....	734
1.	Erbberechtigung.....	734
2.	Erbquote.....	736
III.	Gewillkürte Erbfolge	736
1.	Grundregeln.....	736
2.	Materielle Wirksamkeit des Testaments	737
3.	Arten von Verfügungen von Todes wegen	737
4.	Errichtung des Testaments	737
a)	Eigenhändig geschriebenes Testament	737
b)	In Vertretung geschriebenes Testament	737
c)	Ausgedrucktes Testament.....	738
d)	Mithilfe eines Tonträgers oder Videos errichtetes Testament ...	738
e)	Nottestament	738
f)	Notariell beurkundetes Testament.....	738
5.	Inhalt der Verfügung von Todes wegen	739
6.	Widerruf oder Änderung von Testamenten.....	740
IV.	Pflichtteilsrecht	740
V.	Testamentsvollstreckung.....	741
VI.	Erbschaftserwerb und Verlust des Erbrechts	742
1.	Grundregeln.....	742
2.	Nachlass	742
3.	Vermächtnis.....	743
4.	Verjährung	743
5.	Ausschlagung der Erbschaft bzw. des Vermächtnisses.....	744
6.	Verlust des Erbrechts.....	745

7. Erbgemeinschaft	746
8. Erbenhaftung/Nachlassverbindlichkeiten	747
VII. Nachlassverfahren	752
1. Verfahren im Allgemeinen	752
2. Einleitung des Nachlassverfahrens	753
3. Benachrichtigungspflichten	754
4. Nachlassverwaltung	754
a) Bestellung des Nachlassverwalters	755
(1) Bestimmung durch den Erblasser (Testamentsvollstrecker)	755
(2) Bestimmung durch den Erben	755
(3) Erben als <i>eo-ipso</i> -Nachlassverwalter	756
(4) Subsidiäre Nachlassverwaltung durch öffentliche Stellen	756
b) Streitigkeiten über die Bestellung des Nachlassverwalters	756
c) Keine Legitimationsurkunde	757
d) Stellung des Nachlassverwalters	758
e) Aufgaben und Befugnisse des Nachlassverwalters	758
f) Vergütung des Nachlassverwalters	760
g) Haftung des Nachlassverwalters	761
5. Auseinandersetzung	761
a) Grundprinzip: Utilitaristische Nachlassteilung	762
b) Einvernehmliche Auseinandersetzung	763
c) Gebot sozialer Gerechtigkeit	764
d) Gedanke der Gegenseitigkeit	764
e) Billigkeitsprinzip	765
f) Modi der Nachlassteilung	765
VIII. Erbschaftssteuer	767

Anhang: Ausgewählte Rechtsquellen mit Übersetzung

Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China	771
Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur zeitlichen Wirkung bei der Anwendung des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“	1053
Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Buches des Allgemeinen Teils des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“	1059
Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Systems der Klageverjährung bei der Behandlung von Zivilsachen	1071
Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Buches über das Sachenrecht des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“ (Teil 1)	1079
Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen über Teileigentum an Gebäuden	1087

Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Systems der Sicherheiten im „Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China“	1095
Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen zu Kaufverträgen	1129
Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Darlehensfällen unter Bürgern.....	1141
Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei Streitfällen zu Mietverträgen über Häuser in Städten und Kleinstädten	1155
Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen zu Finanzierungsleasingverträgen.....	1161
Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen zu Bauausführungsverträgen (Teil 1).....	1167
Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen zu Technologieverträgen ...	1183
Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Buches über Ehe und Familie des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“ (Teil 1)	1205
Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des Buches über die Erbfolge des „Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China“ (Teil 1).....	1231
Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts bei der Behandlung von Fällen des Ersatzes von persönlichen Schäden.....	1241
Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Bestimmung der Haftung auf Ersatz seelischer Schädigung bei zivilrechtlichen Rechtsverletzungen	1251
Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von zivilen Streitfällen über die Verletzung von persönlichen Rechten [und] Interessen durch Nutzung von Informationsnetzwerken	1253
Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Behandlung von Fällen des Schadensersatzes bei Straßenverkehrsunfällen.....	1259
Normenverzeichnis	1269
Literaturverzeichnis	1289
Rechtsprechungsverzeichnis	1321

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Yuanshi BU

Prof. Dr. iur., LL.M. (Harvard), Professorin der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Inhaberin des Lehrstuhls für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien.

Claus CAMMERER

Dipl.-Region.-Wiss., Studium der Regionalwissenschaften Ostasien (Schwerpunkt China) und der Rechtswissenschaft an der Universität zu Köln sowie Studium der chinesischen Sprache und des chinesischen Rechts in Dalian und Nanjing, Spezialist bei einem Finanzinstitut.

Yijie DING

Wissenschaftliche Mitarbeiterin des Kompetenzzentrums China und Korea des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

Björn ETGEN

Dr. iur., Rechtsanwalt und Senior Asia Counsel bei GvW Graf von Westphalen in München; Partner und Leiter der China Praxis einer internationalen Anwaltskanzlei in Beijing und Hong Kong (1997–2016).

Mario FEUERSTEIN

Dr. jur., MBA, Rechtsanwalt und Leiter des German Desk der Kanzlei DeBund Law Offices in Shanghai mit Tätigkeitsschwerpunkten in den Bereichen chinesisches Gesellschafts-, Handels-, Arbeits- und Zivilrecht sowie Behörden-, Gerichts- und Schiedsverfahren.

Maria KIESLICH

Rechtsanwältin bei GvW Graf von Westphalen in Hamburg mit den Beratungsschwerpunkten Gesellschaftsrecht/M&A, Vereinsrecht sowie Handels- und Zivilrecht; Promotionsstudentin zum chinesisches Zivilrecht an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.

Dominic KÖSTNER

Dr. iur., LL.M. (King's College London), Rechtsanwalt und Co-Managing Partner des Shanghaier Büros von GvW Graf von Westphalen mit Beratungsschwerpunkten im chinesisches Gesellschaftsrecht/M&A, Arbeitsrecht und Exportkontrollrecht, Lehrbeauftragter an der Tongji Universität Shanghai für deutsches Zivilrecht.

Peter LEIBKÜCHLER

Dr. iur., LL.M., Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth), M.A. (Geschichte und Literatur), Referent Auswärtiges Amt, Berlin.

Yining LI

LL.M.(Humboldt-Universität zu Berlin), Doktorandin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches Privat- und Verfahrensrecht bei Prof. Dr. jur. Beate Gsell an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Marco OTTEN

M.A. (Regionalstudien China/Rechtswissenschaften), Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) an der Uniklinik Köln im Bereich Vergabe- und Baurecht.

Nils PELZER

Dr. iur., B.A. (Ostasienwissenschaften), Rechtsanwalt (Principal Associate) bei Freshfields Bruckhaus Deringer, Frankfurt am Main.

Knut Benjamin PIBLER

Prof. Dr. iur., M.A. (Sinologie), Vize-Direktor des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing, Leiter des Kompetenzzentrums China und Korea des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (im Sabbatical), Professor für chinesisches Recht der Universität Göttingen.

Yuan SHEN

Dr. und LL.M. (Köln), Attorney-at-Law (China), Counsel und Senior Foreign Legal Consultant der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Co-Head des China Desk der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lehrbeauftragte der Universität zu Köln.

Stefanie TETZ

Dr. jur., Diplom-Übersetzerin Chinesisch, Rechtsanwältin in München im Tätigkeitsbereich M&A mit besonderem Schwerpunkt auf internationalen, Technologie-bezogenen Unternehmenstransaktionen einschließlich von Investitionen in und aus der Volksrepublik China.

Simon WERTHWEIN

Dr. iur., Rechtsanwalt in Heidenheim an der Brenz, Lehrbeauftragter der Universität Frankfurt am Main und der Universität zu Köln.

Abkürzungsverzeichnis

Die im Text verwendeten Abkürzungen für Normen finden sich mit Erläuterungen im alphabetisch sortierten Normenverzeichnis auf S. 1269 ff.

a. A.	andere/r Ansicht
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AT	Allgemeiner Teil
Az.	Aktenzeichen
BeckOK BGB	Beck'scher Online-Kommentar BGB
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods
CJV	Contractual Joint Venture
CLI	China Law Index
CRC (PBoC)	Credit Reference Center der People's Bank of China [中国人民银行征信中心]
d. h.	das heißt
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
ebd.	ebenda
Ed.	Edition
EJV	Equity Joint Venture
et al.	et alia
F&E	Forschung und Entwicklung
ff.	folgende
Fn.	Fußnote
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRUR Int	GRUR International: Journal of European and International IP law
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz

HVG	Höheres Volksgericht
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IP	Intellectual Property
JV	Joint Venture
KG	Kommanditgesellschaft
KPCh	Kommunistische Partei Chinas
Limitation Convention	Convention on the Limitation Period in the International Sale of Goods
lit.	littera
m. E.	meines Erachtens
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MüKo	Münchener Kommentar
MünchHdbGesR	Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts
MVG	Mittleres Volksgericht
Nr.	Nummer
NVK	Nationaler Volkskongress
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberstes Volksgericht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RMB	Renminbi
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SAFE	State Administration of Foreign Exchange [国家外汇管理局]
sog.	sogenannte/r
UN-Kaufrecht	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods
UVG	Unteres Volksgericht
v. a.	vor allem
Var.	Variante
vgl.	vergleiche
VR	Volksrepublik
WFOE	Wholly Foreign-Owned Enterprise
z. B.	zum Beispiel [aufgelöst]
ZChinR	Zeitschrift für Chinesisches Recht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZGB	Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozeß international

§ 1 Einführung und Prinzipien

Knut Benjamin Pißler

I.	Das Zivilgesetzbuch im Zivilrecht der VR China	1
II.	Struktur des ZGB	3
III.	Terminologie	4
	1. Zitieren von Rechtsgrundlagen und Verweisungen	4
	2. Fordern und verlangen	5
IV.	Prinzipien	6
	1. Gleichheitsgebot	6
	2. Freiwilligkeit und Gerechtigkeit	9
	3. Treu und Glauben	10
	4. Öffentliche Ordnung und gute Sitten	12
	5. Schutz der Umwelt und Schonung der Ressourcen	13
V.	Rechtsquellen	15
	1. Gesetze	16
	2. Gebräuche	16
	3. Staatliche Politnormen	17
	4. Justizielle Interpretationen und Leitentscheidungen	17
VI.	Verbot der missbräuchlichen Rechtsausübung	18
	1. Einführung	18
	2. Voraussetzungen und Fallgruppen	19
	3. Rechtsfolgen	20

I. Das Zivilgesetzbuch im Zivilrecht der VR China

Das Zivilgesetzbuch der VR China (ZGB) ist am 28. Mai 2020 auf der 3. Sitzung des 13. Nationalen Volkskongresses verabschiedet worden. Es ist gemäß § 1260 Satz 1 ZGB am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Die zivilrechtlichen Gesetze, die seit Mitte der 1980er Jahre für viele Rechtsgebiete verabschiedet worden waren, wurden mit dem Inkrafttreten gemäß § 1260 Satz 2 ZGB aufgehoben.

Der Verabschiedung waren ein langer Entwurfsprozess und ein gut dokumentiertes Beratungsverfahren vorangegangen: Sie begannen, kurz nachdem der ATZR 2017 in Kraft getreten war, der fast unverändert im allgemeinen Teil des ZGB aufgegangen ist.¹ Im August 2018 beriet der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses (NVK)

¹ Ganz überwiegend handelt es sich um Änderungen der Zeichensetzung oder kleine sprachliche Änderungen. Hinzugefügt wurde nur § 34 Abs. 4 ZGB, der die vorläufige Ausübung der Vormundschaft durch einen Ersatzvormund regelt. Siehe hierzu Knut Benjamin Pißler (§ 23 Familienrecht), in diesem Band, S. 695.

auf seiner 5. Sitzung einen aus allen Büchern der besonderen Teile (vom Sachenrecht bis zum Haftpflichtrecht) bestehenden Entwurf, der hiernach als erster Konsultationsentwurf im September des Jahres bekannt gemacht worden ist.²

In der zweiten Beratungsrunde wurden dem Ständigen Ausschuss einzelne Bücher der besonderen Teile vorgelegt: Im Dezember 2018 beriet er auf seiner 7. Sitzung über die Bücher zu Verträgen und zum Haftpflichtrecht, im April 2019 auf der 10. Sitzung über die Bücher zum Sachenrecht und den Persönlichkeitsrechten und im Juni auf der 11. Sitzung über die Bücher zum Familienrecht und zur Erbfolge. Im Anschluss an diese Sitzungen wurden die beratenen Bücher wiederum als Konsultationsentwürfe bekannt gemacht.³

Die dritte Beratungsrunde hatte dann nur noch drei der sechs Bücher der besonderen Teile zum Gegenstand: Erneut beraten wurden auf der 12. Sitzung des Ständigen Ausschusses im August 2019 die Bücher zum Haftpflichtrecht und zum Persönlichkeitsrecht sowie auf der 14. Sitzung im Oktober das Buch zum Familienrecht. Auch hiernach erfolgte eine Veröffentlichung von betreffenden Konsultationsentwürfen.⁴

Schließlich wurde im Ständigen Ausschuss auf seiner 15. Sitzung im Dezember 2019 erneut über einen aus allen Büchern des besonderen Teils bestehenden Entwurf beraten. In dem entsprechenden Konsultationsentwurf wurde die Öffentlichkeit gebeten, bis zum 26. Januar 2020 Stellungnahmen über die Internetseite des NVK oder per Post an den Rechtsordnungsarbeitsausschuss des Ständigen Ausschusses einzureichen.⁵

Es ist davon auszugehen, dass das ZGB bei der ursprünglich für Anfang März 2020 geplanten Sitzung des NVK verabschiedet worden wäre. Der Ausbruch der Coronapandemie verzögerte die Verabschiedung um zwei Monate, sodass der finale Entwurf erst auf der Sitzung des NVK am 22. Mai des Jahres vom Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses, WANG Chen, vorgestellt werden konnte.⁶ Der Verfassungs- und Rechtsausschuss legte am 26. Mai seinen Bericht über die Ergebnisse der Beratungen vor.⁷

Die Beratungen, die auf den Sitzungen des Ständigen Ausschusses stattgefunden haben, sind im Amtsblatt des Ständigen Ausschusses⁸ und in juristischen Datenbanken dokumentiert.⁹ Die chinesische Rechtswissenschaft hat angefangen, diese Materialien aufzubereiten.¹⁰

Noch vor Inkrafttreten des ZGB begann das OVG damit, seine justiziellen Interpretationen zu überarbeiten, die es im Laufe der Jahre zu den einzelnen zivilrechtlichen Gesetzen erlassen hatte. Ganz überwiegend wurden die bestehenden justiziellen Inter-

² E1. In dem Konsultationsentwurf wurde die Öffentlichkeit aufgefordert, bis zum 3. November 2018 Stellungnahmen hierzu über die Internetseite des NVK oder per Post an den Rechtsordnungsarbeitsausschuss des Ständigen Ausschusses zu richten.

³ EV2, EH2, ES2, EP2, EF2, EE2.

⁴ EH3, EP3, EF3.

⁵ E4.

⁶ WANG Chen, Erläuterungen, 178 ff.

⁷ VERFASSUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES DES 13. NVK, Bericht, 198 ff.

⁸ Siehe die Quellen in den Fn. 6 und 7.

⁹ Die Berichte werden in der juristischen Datenbank pkulaw.com unter der Rubrik Gesetzgebungsmaterial [立法资料] in der Kategorie ZGB [民法典] aufgelistet.

¹⁰ Siehe etwa SHI Guanbin, Gesetzgebungsentwicklung, 11 ff. Dort werden die Berichte über die Beratungen systematisiert, indem ihr jeweiliger Inhalt nach den einzelnen Büchern des ZGB geordnet und chronologisch dargestellt wird.

pretationen durch einen Revisionsbeschluss¹¹ geändert:¹² Der Beschluss bereinigt die Interpretationen, indem er einzelne Paragraphen aufhebt, deren Regelungsgehalt der Gesetzgeber in das ZGB übernommen hat, und die Terminologie an das ZGB sowie Verweise auf das ZGB anpasst.

Neu erlassen wurden (bislang) insbesondere justizielle Interpretationen zum allgemeinen Teil¹³, zum allgemeinen Schuldrecht¹⁴, zu persönlichen und dinglichen Sicherheiten¹⁵, zum Familienrecht¹⁶ und zum Erbrecht.¹⁷

Im März 2023 hat das OVG einen Konsultationsentwurf für eine justizielle Interpretation zum Haftpflichtrecht, also den unerlaubten Handlungen, bekannt gemacht.¹⁸ Ob und wann das OVG diese erlassen wird, ist nicht absehbar.

II. Struktur des ZGB

Das ZGB folgt in seiner Struktur dem allgemeinen Aufbau chinesischer Gesetze, wie dieser im Handbuch der Rechtsförmlichkeit vorgesehen ist.¹⁹

Es ist in sieben Bücher [編] eingeteilt: Auf den allgemeinen Teil als erstes Buch folgen die Bücher zum Sachenrecht, zu Verträgen, zu Persönlichkeitsrechten, zu Ehe und Familien und zur Erbfolge. Das letzte Buch handelt das Haftpflichtrecht ab. Es folgen zwei Paragraphen mit „ergänzenden Regeln“ [附则].²⁰

Jedes Buch besteht aus einem eigenen allgemeinen und einem besonderen Teil. Die Bücher zum Sachenrecht und zu Verträgen sind in Teilbücher [分編] unterteilt. Hier findet sich der allgemeine Teil jeweils im ersten Teilbuch unter der Bezeichnung „allgemeine Grundsätze“ [通则]. Den allgemeinen Grundsätzen des Buches zu Verträgen kommt dabei eine besondere Funktion zu: Sie gelten gemäß § 468 ZGB auch für außervertragliche Schuldverhältnisse, sodass die §§ 463–594 ZGB zu einem allgemeinen Teil des Schuldrechts werden.

In den übrigen Büchern erfolgt eine Einteilung nicht nach Teilbüchern, sondern nur nach Kapiteln [章]. Dort wird der allgemeine Teil in den ersten Kapiteln „Allgemeine Bestimmungen“ [一般规定] behandelt.

¹¹ Damit bedient sich das OVG einer Technik, die auch der chinesische Gesetzgeber anwendet. Zur Gesetzgebungstechnik in China siehe Knut Benjamin PIBLER, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 136 f.

¹² OVG-Beschluss Revision.

¹³ OVG-Interpretation ZGB AT.

¹⁴ OVG-Interpretation ZGB Verträge.

¹⁵ OVG-Interpretation ZGB Sicherheiten.

¹⁶ OVG-Interpretation ZGB Familienrecht.

¹⁷ OVG-Interpretation ZGB Erbrecht.

¹⁸ OVG-Interpretation ZGB Haftpflichtrecht Entwurf. Der Entwurf befasst sich insbesondere mit der Frage einer Haftung für Handlungen Dritter (Geschäftsunfähige, beschränkt Geschäftsfähige und Arbeitnehmer), aber auch mit der Tierhalterhaftung und der Haftung von Gebäudeverwaltern für gefährliche Handlungen der Nutzer des Gebäudes, also mit der sogenannten Blumenkübelhaftung. Siehe hierzu Yuanshi BU/Knut Benjamin PIBLER (§ 21 Besondere Haftungstatbestände des Deliktsrechts), in diesem Band, S.647.

¹⁹ Siehe Knut Benjamin PIBLER, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 136 f.

²⁰ § 1259 ZGB enthält eine überaus hilfreiche Vorschrift über die Verwendung bestimmter Rechtstermini wie „höchstens“, „weniger als“ oder „mehr als“. § 1260 ZGB regelt das Inkrafttreten und hebt die bislang geltenden zivilrechtlichen Gesetze auf.

Eine (zumindest terminologische) Besonderheit ist außerdem im Buch zum allgemeinen Teil festzustellen: Der allgemeine Teil dieses Buches wird als „grundlegende Bestimmungen“ [基本规定] bezeichnet. In den zwölf Paragraphen werden der Gesetzeszweck, der Regelungsgegenstand und Prinzipien festgelegt. Außerdem finden sich dort Regelungen zu den Rechtsquellen des Zivilrechts [民法法源]²¹, zur systematischen Gesetzesauslegung (Vorrang der besonderen Gesetzesnorm vor der allgemeineren Norm des ZGB²²) und zum räumlichen Geltungsbereich des ZGB.²³

III. Terminologie

Der Gesetzgeber des ZGB hat die Verabschiedung des ZGB genutzt, um die juristische Terminologie zu vereinheitlichen. Eine normierte und einheitliche Terminologie zu erreichen und auf Stimmigkeit und strukturelle Stringenz der Gesetze zu achten, ist seit 2009 – seit der Rechtsordnungsarbeitsausschuss das Handbuch der Rechtsförmlichkeit erlassen hat – ein erklärtes Ziel des Gesetzgebers.²⁴ Das Handbuch der Rechtsförmlichkeit wurde 2023 mit einer Rechtsgrundlage versehen, was darauf schließen lässt, dass es zukünftig eine noch größere Bedeutung haben wird: § 65 Abs. 4 des im März 2023 revidierten Gesetzgebungsgesetzes ermächtigt den Rechtsordnungsarbeitsausschuss, Normen der Gesetzgebungstechnik aufzustellen.

Die Bemühungen des chinesischen Gesetzgebers um eine vereinheitlichte juristische Terminologie können hier nur beispielhaft am Zitieren von Rechtsgrundlagen und Verweisen und an der Unterscheidung der chinesischen Begriffe für „fordern“ und „verlangen“ aufgezeigt werden.

1. Zitieren von Rechtsgrundlagen und Verweisungen

Große Mühe hat sich der Gesetzgeber gemacht, um die Terminologie im Hinblick auf das Zitieren von Rechtsgrundlagen und Verweisungen an die Vorgaben des Handbuches der Rechtsförmlichkeit anzupassen.

Für Verweisungen werden nach dem Handbuch die Begriffe „nach“ [按照] und „gemäß“ [依据] verwendet:²⁵ „Gemäß“ wird dabei für Verweisungen auf Gesetze verwendet, während „nach“ eine Verweisung auf untergesetzliche Normen sowie Parteivereinbarungen und Satzungen (etwa von juristischen Personen) ist.

Für das Zitieren von Rechtsgrundlagen werden hingegen die Begriffe „aufgrund“ [根据] und „auf Grundlage von“ [依照] verwendet:²⁶ „Auf Grundlage von“ [依照] kennzeichnet die Bezugnahme auf eine Rechtsgrundlage für die Einräumung bestimmter Befug-

²¹ Siehe hierzu unten unter V.

²² § 11 ZGB Verwaltungsrechtsnormen, lokale Rechtsnormen, autonome Verordnungen und Einzelverordnungen, die in der Hierarchie tiefer stehen als dieses Gesetz, gelten laut der OVG-Kommentierung ZGB AT, 93, nicht als besondere Gesetzesnormen.

²³ § 12 ZGB. Diese Norm kann durch das dort festgelegte Regel-Ausnahme-Prinzip als ein Hinweis auf das (chinesische) internationale Privatrecht verstanden werden. Siehe OVG-Kommentierung ZGB AT, 95.

²⁴ Knut Benjamin PIBLER, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 134.

²⁵ Knut Benjamin PIBLER, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 141.

²⁶ Knut Benjamin PIBLER, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 140.

nisse oder Amtspflichten.²⁷ „Aufgrund“ [根据] wird nach dem Handbuch verwendet, wenn in dem Gesetz eine Ermächtigungsgrundlage (beispielsweise in der Verfassung) oder das betreffende Gesetz selbst als Grundlage für die Einräumung einer (weiteren) Ermächtigung zitiert wird.²⁸

In 33 Normen hat der Gesetzgeber des ZGB 依照-Rechtsgrundlagenzitate im SachenrechtsG oder VertragsG ausgetauscht, die tatsächlich aber Verweisungen waren: Dort stehen nun korrekt nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit 依据-Verweisungen.²⁹ In einer Norm wurde ein 依照-Rechtsgrundlagenzitat in 按照-Verweisung umformuliert.³⁰ In einer weiteren Norm wurde ein 根据-Rechtsgrundlagenzitat in eine 按照-Verweisung umformuliert.³¹

Der umgekehrte Fall (terminologische Änderung einer Verweisung in ein Rechtsgrundlagenzitat) findet sich nur an zwei Stellen: Dort wurde eine 按照-Verweisung in ein 依照-Rechtsgrundlagenzitat umformuliert.³²

Für die Analogieverweisung [参照] verwendet der Gesetzgeber im ZGB ganz überwiegend die Formulierung, dass eine Norm „entsprechend berücksichtigt angewandt“ [参照适用] wird. Dementsprechend hat er Umformulierungen an zehn Stellen im SachenrechtsG und im VertragsG vorgenommen, um dem „entsprechend berücksichtigt“ [参照] ein „angewandt“ [适用] hinzuzufügen.³³ In der Vorgängervorschrift zu § 960 ZGB (§ 423 VertragsG) stand bislang die Formulierung „angewandt“: Nun ist dort „entsprechend berücksichtigt“ ergänzt, sodass es sich nun um eine Analogieverweisung handelt.³⁴

Allein (ohne „angewandt“) steht „entsprechend berücksichtigt“ nur noch in § 806 Abs. 3 ZGB. Es handelt sich um eine neu in das ZGB eingefügte Norm, die aus einer justiziellen Interpretation des OVG übernommen worden war.³⁵

2. Fordern und verlangen

Das ZGB verwendet zwei Begriffe, die ausdrücken, dass eine Person von einer anderen Person etwas verlangen kann: das als „fordern“ übersetzte „qingqiu“ [请求] und das als „verlangen“ übersetzte „yaoqiu“ [要求]. Das Recht, etwas zu fordern („qingqiu quan“

²⁷ So in den §§ 332 Abs. 2, 511 Nr. 2, 1165 Abs. 2 ZGB.

²⁸ In diesem Sinne wird „aufgrund“ nur in § 1 ZGB verwendet. Das 根据-Rechtsgrundlagenzitat in § 6 Abs. 2 HaftpflichtG wurde in § 1165 Abs. 2 ZGB durch ein 依照-Rechtsgrundlagenzitat ersetzt. In den §§ 709, 807, 893 ZGB wird mit dem Begriff „根据“ auf die Natur einer Sache Bezug genommen; dort stand zuvor (in den §§ 217, 286, 370 VertragsG) der für die Verweisung verwendete Begriff „nach“ [按照].

²⁹ §§ 311 Abs. 2, 327, 338, 358, 397 Abs. 2, 511, 528, 582, 603 Abs. 2, 607 Abs. 2, 608, 616, 617, 619, 627, 628, 637, 674, 675, 709, 721, 730, 757, 782, 831, 833, 858, 861, 875, 889 Abs. 2, 902 Abs. 2, 955 Abs. 2, 963 Abs. 1 ZGB; zuvor: §§ 106 Abs. 1, 121, 132, 148, 182 Abs. 2 SachenrechtsG und §§ 62, 69, 111, 141 Abs. 2, 145, 146, 154, 155, 156, 160, 161, 170, 205, 206, 217, 226, 232, 250, 263, 310, 312, 338, 341, 354, 366 Abs. 2, 379 Abs. 2, 418 Abs. 2, 426 Abs. 1 VertragsG.

³⁰ § 1106 ZGB; zuvor: § 16 AdoptionsG.

³¹ § 1050 ZGB; zuvor: § 9 EheG.

³² §§ 332 Abs. 2, 511 Nr. 2 ZGB; zuvor: § 126 Abs. 2 SachenrechtsG, § 62 Nr. 2 VertragsG.

³³ §§ 310, 311 Abs. 3, 319, 343, 439 Abs. 2, 467, 646, 647, 656, 851 Abs. 4 ZGB; zuvor: §§ 105, 106 Abs. 2, 114, 134, 222 Abs. 2 SachenrechtsG und §§ 124, 174, 175, 184, 330 Abs. 4 VertragsG.

³⁴ Die OVG-Kommentierung ZGB Schuldrecht, 2704, fasst diese Änderung dahingehend auf, dass die Vorschriften, auf deren analoge Anwendung verwiesen wird, nicht zwingend anzuwenden [不一定就必须适用] sind.

³⁵ § 10 Abs. 1 OVG-Interpretation Bauleistungsverträge I a.F.

请求权), wird als „Anspruch“ übersetzt.³⁶ Außerhalb der Verjährungsregelungen (in den §§ 188–199 ZGB)³⁷ wird der Begriff des Anspruchs nur in § 975 und § 995 ZGB verwendet.³⁸

Der Gesetzgeber hat Vorschriften, in denen im SachenrechtsG und im Vertragsgesetz noch eine Formulierung mit „yaoqiu“ stand, ganz überwiegend durch eine Formulierung mit „qingqiu“ ersetzt.³⁹ Beibehalten wurde die Formulierung („yaoqiu“ im Sinne eines „Verlangens“) nur in 26 Normen.⁴⁰

Es spricht daher einiges dafür, dass der Gesetzgeber diesen beiden Begriffen eine unterschiedliche Bedeutung beimisst. Es ist allerdings schwierig, einen juristischen Bedeutungsunterschied festzustellen.

Plausibel erscheint, dass „yaoqiu“ verwendet wird, wenn eine tatsächliche Handlung (ein „Tun“) verlangt wird. Im Sachenrecht wird der Begriff im Zusammenhang mit der Eintragung einer Grunddienstbarkeit verwendet.⁴¹

Einiges deutet außerdem darauf hin, dass „qingqiu“ verwendet wird, wenn etwas auf vertraglicher oder außervertraglicher Grundlage gefordert werden kann, während „yaoqiu“ Verwendung findet, wenn sich das Verlangen unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.⁴² Das Fordern setzt damit eine Handlung (Vertragsschluss, Geschäftsführung oder Auftrag, ungerechtfertigte Bereicherung, unerlaubte Handlung) voraus, während sich das Verlangen aus dem Status einer Person ergibt.

IV. Prinzipien

Das ZGB führt in seinem Allgemeinen Teil im als „grundlegende Bestimmungen“ überschriebenen Kapitel eine Reihe von Prinzipien an, deren Bedeutung im Folgenden beleuchtet wird.

1. Gleichheitsgebot

Ein wesentliches Prinzip im chinesischen Zivilrecht ist die Gleichheit [平等] bzw. die Gleichberechtigung der Zivilsubjekte [民事主体].⁴³ Die besondere Betonung dieses Prinzips ergibt sich daraus, dass eine Gleichberechtigung in einem Staat, dessen Wirtschaft bis in die späten 1980er Jahre wesentlich auf der Anleitung durch Pläne basierte, keines-

³⁶ Ein Recht, etwas zu verlangen („yaoqiu quan“ 要求权), ist nicht vorgesehen. In einer etwas abweichenden Formulierung [有要求…的权利] gibt § 1067 Abs. 2 ZGB allerdings Eltern in Existenzschwierigkeiten das Recht, von ihren Kindern Unterhalt zu verlangen.

³⁷ § 462 Abs. 2 ZGB im Buch über Sachenrechte regelt die Verjährung des Anspruchs des Besitzers auf Herausgabe einer Sache.

³⁸ Der Begriff wird damit nur im Kapitel über den Partnerschaftsvertrag und im Buch über Persönlichkeitsrechte, also in zwei neu dem Zivilrecht hinzugefügten Teilbereichen, verwendet.

³⁹ Für das Sachenrecht siehe die §§ 286 Abs. 2, 392, 408, 432 Abs. 2 und 433 ZGB, für das VertragsG die §§ 511 Nr. 4, 525, 526, 566, 578, 579, 580, 582, 587, 591, 611, 634, 660, 665, 688 Abs. 2, 699, 711, 713, 715 Abs. 2, 722, 723, 729, 752, 758, 789, 801, 803, 821, 835, 899 Abs. 2, 929, 930, 931, 956 Abs. 2, 962 Abs. 2, 964 ZGB.

⁴⁰ Daneben wird „yaoqiu“ auch im Sinne einer „Anforderung“, also beispielsweise als Qualitätsanforderung oder vereinbarte Anforderung, verwendet.

⁴¹ § 374 ZGB.

⁴² Siehe die Ausführungen in der OVG-Kommentierung ZGB AT, 600.

⁴³ Zivilsubjekte sind dabei natürliche Personen, juristische Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit. Siehe hierzu Knut Benjamin PIFLER (§ 2 Rechtssubjekte), in diesem Band, S. 23.

wegs selbstverständlich war. Zur Unterstützung der Wirtschaftsreformen wurden Parteien, die bislang in wirtschaftlicher oder auch (verwaltungs-)rechtlicher Hinsicht in einem Über-/Unterordnungsverhältnis zueinander standen, als gleichberechtigte Zivilsubjekte definiert.⁴⁴

Bereits in den AGZR und im VertragsG waren zur Gleichheit jeweils zwei Normen vorgesehen, die zu einem Zirkelschluss führten: Einerseits ordnet das Gesetz an, dass das Zivilrecht nur Beziehungen zwischen gleichberechtigten Subjekten regelt.⁴⁵ Die Gleichberechtigung wird folglich zur Voraussetzung für die Anwendung des Zivilrechts erhoben. Andererseits erklärt das Gesetz die rechtliche Stellung von Zivilsubjekten für gleichberechtigt.⁴⁶ Findet das Zivilrecht Anwendung, sind also die Zivilsubjekte gleichberechtigt.

Dieser Zirkelschluss ist auch im ZGB zu finden: Regelungsgegenstand des Zivilrechts sind gemäß § 2 ZGB Beziehungen zwischen gleichberechtigten Subjekten [平等主体], und nach § 4 ZGB ist die rechtliche Stellung [法律地位] von Zivilsubjekten ausnahmslos gleichberechtigt.

Eine weitere Vorschrift zur Gleichheit findet sich im Buch zum Sachenrecht, die in das ZGB aus § 3 Abs. 3 SachenrechtsG übernommen wurde: Gemäß § 206 Abs. 3 ZGB gewährleistet der Staat die gleiche Rechtsstellung [平等法律地位] aller Marktsubjekte [市场主体].⁴⁷

Die OVG-Kommentierung betont an verschiedenen Stellen, dass die Gleichheit der Stellung der Zivilsubjekte Voraussetzung für die Existenz des Zivilrechts sei; ohne eine solche Gleichheit gäbe es kein Zivilrecht.⁴⁸ Die Gleichheit sei ein grundlegendes Institut, das über den anderen im ZGB festgelegten Grundätzen stehe; es diene der Umsetzung des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes [人人平等原则],⁴⁹ nach dem alle Bürger der VR China vor dem Gesetz gleich sind.⁵⁰ Dieser Gleichheitssatz werde durch das ZGB in die Wirtschafts- und Lebensordnung [经济生活秩序] der Zivilsubjekte eingeführt.⁵¹ Letztlich soll die Gleichberechtigung der Zivilsubjekte der Umsetzung des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes dienen, da Richter die Verfassung nicht als Grundlage für ihre Entscheidungen zitieren dürften.⁵² Die OVG-Kommentierung billigt dem Prinzip der Gleichheit im Zivilrecht jedoch keine Funktion in der Rechtsprechung [裁判的功能] zu.⁵³ Die Literatur geht dementsprechend überwiegend davon aus, dass Richter das Prinzip nicht unmittelbar anwenden können.⁵⁴

Gleichberechtigt sind laut der OVG-Kommentierung Subjekte, die eine gleiche Stellung und den gleichen Status im Zivilrecht haben und in Bezug auf die rechtliche Stellung

⁴⁴ Stefanie TETZ, Verträge, 80.

⁴⁵ § 2 AGZR, § 2 VertragsG.

⁴⁶ § 3 AGZR, § 3 VertragsG.

⁴⁷ Der Begriff der Marktsubjekte ist nicht definiert. § 2 RegistrierungsVO enthält eine nicht abschließende Liste von Marktsubjekten. Die OVG-Kommentierung ZGB Sachenrecht, 241 (zu § 247 ZGB), setzt Marktsubjekte mit Zivilsubjekten gleich, indem dort natürliche Personen, juristische Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit als Beispiele für Marktsubjekte angeführt werden.

⁴⁸ OVG-Kommentierung ZGB AT, 49; OVG-Kommentierung ZGB Sachenrecht, 28 (zu § 206 ZGB).

⁴⁹ OVG-Kommentierung ZGB AT, 49.

⁵⁰ Art. 33 Abs. 2 Verfassung.

⁵¹ OVG-Kommentierung ZGB AT, 50.

⁵² OVG-Kommentierung ZGB AT, 42 (zu § 3 ZGB) m. w. N.

⁵³ OVG-Kommentierung ZGB AT, 50. Es könne aber eine aktive Rolle bei der normativen Bewertung [规范评价] spielen und zu einer wichtigen Grundlage für die Rechtsauslegung werden.

⁵⁴ Yuanshi BU, Rechtsgleichheit, 19 m. w. N.

lung völlig gleichgestellt sind.⁵⁵ Kennzeichnend sei, dass jedes Zivilsubjekt seinen eigenen unabhängigen Willen [独立意志] und seine eigene Freiheit habe und keine Partei sich über die andere hinwegsetzen und der anderen ihren Willen aufzwingen dürfe.⁵⁶ An dieser zivilrechtlichen Gleichheit ändere sich auch dann nichts, wenn die Subjekte in Arbeits- und Personalbeziehungen [劳动人事关系], in einem administrativen Unterordnungsverhältnis [行政隶属关系] oder in einem Blutsverwandtschaftsverhältnis stehen.⁵⁷

Gleichheit bedeutet dabei laut OVG-Kommentierung grundsätzlich nicht substanzielle Gleichheit [实质平等] oder Ergebnisgleichheit [结果平等], sondern die Gleichheit der Form und des Verfahrens.⁵⁸

Die zivilrechtliche Gleichheit spiegelt sich nach der OVG-Kommentierung in drei Aspekten wider:

Erstens in der Gleichheit der rechtlichen Stellung [法律地位平等], die ausschlieÙe, dass eines der Subjekte eine besondere Stellung oder ein Privileg [特权] genieÙe.⁵⁹ Ausdruck dieser Gleichheit ist, dass die Rechtsfähigkeit natürlicher Personen gemäß § 14 ZGB ausnahmslos gleich ist.⁶⁰ Die Stellung der Zivilsubjekte unterscheide sich nicht nach Kriterien wie etwa Geschlecht, Alter, Ethnie oder Bildungsniveau.⁶¹ Im Sachenrecht drücke sich die Gleichheit in dem bereits erwähnten § 206 Abs. 3 ZGB aus, der die Gewährleistung einer gleichen Rechtsstellung aller Marktsubjekte zur staatlichen Aufgabe macht; im Vertragsrecht finde die Gleichheit ihren Ausdruck in der gleichen Rechtsstellung der Vertragsparteien, die zugleich Voraussetzung und Grundlage für freiwillige Verhandlungen zwischen den Parteien sei; im Familienrecht sei sie in der Gleichheit zwischen Männern und Frauen zu sehen (§ 1055 ZGB), wobei dort nicht nur Gleichheit der Form und des Verfahrens, sondern durch einen besonderen Schutz von Frauen, Kindern und älteren Menschen substanzielle Gleichheit zwischen den Subjekten gewährleistet werde; schließlich drücke sich die Gleichheit im Erbrecht in den gleichen Erbrechten von Männern und Frauen aus (§ 1126 ZGB).⁶² Zwar stünden in der Realität natürliche Personen, juristische Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit in unterschiedlichen sozialen Beziehungen wie etwa Führungs- und Unterordnungsbeziehungen [领导和服从的关系], und eine Verwaltungsbeziehung sei generell eine Beziehung des Gehorsams und des Befehls [服从与命令的关系]; dies sei jedoch für zivilrechtliche Beziehungen unerheblich.⁶³

Der zweite Aspekt sei die Gleichheit bei der Rechtsanwendung [适用规则平等], so dass Rechtsnormen gleichermaßen angewandt würden und allgemein bindend seien. Außergesetzliche Privilegien [法外特权] seien nicht zulässig, Sonderregelungen nur, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind.⁶⁴ Eine Person sei daher unabhängig davon, ob sie in einer Verwaltungsbeziehung ein Verantwortlicher sei, in einer zivilrechtlichen Beziehung eine gewöhnliche natürliche Person; ebenso sei eine Organisation aus diesem Grund

⁵⁵ OVG-Kommentierung ZGB AT, 26.

⁵⁶ OVG-Kommentierung ZGB AT, 26.

⁵⁷ OVG-Kommentierung ZGB AT, 26.

⁵⁸ OVG-Kommentierung ZGB AT, 50; zur Ausnahme im Familienrecht siehe sogleich im Text.

⁵⁹ OVG-Kommentierung ZGB AT, 27.

⁶⁰ OVG-Kommentierung ZGB AT, 50. Zur Rechtsfähigkeit natürlicher Personen siehe Knut Benjamin PIFLER (§ 2 Rechtssubjekte), in diesem Band, S. 23.

⁶¹ OVG-Kommentierung ZGB AT, 49.

⁶² OVG-Kommentierung ZGB AT, 49.

⁶³ OVG-Kommentierung ZGB AT, 26 f.

⁶⁴ OVG-Kommentierung ZGB AT, 27.

unabhängig davon, ob sie in einer Verwaltungsbeziehung eine Behörde mit (staatlicher) Gewalt sei, in einer zivilrechtlichen Beziehung eine gewöhnliche juristische Person oder eine Organisation ohne Rechtspersönlichkeit.⁶⁵

Als dritten Aspekt nennt die OVG-Kommentierung die Gleichheit beim Schutz von Rechten [权利保护平等], § 113 ZGB. Demnach finde die im Zivilrecht bestimmte rechtliche Haftung vollständig Anwendung, um allen Berechtigten gleichen Schutz und gleiche Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen.⁶⁶

2. Freiwilligkeit und Gerechtigkeit

Die Freiwilligkeit [自愿] ist ein weiteres Prinzip des chinesischen Zivilrechts, das bereits in den AGZR und – als Prinzip der Vertragsfreiheit [合同自由原则] – im VertragsG normiert war.

Das Prinzip der Freiwilligkeit wurde in den AGZR neben dem Prinzip der Gerechtigkeit und dem Äquivalenzprinzip [等价有偿] in einer Vorschrift genannt.⁶⁷ Das VertragsG führte die Prinzipien der Freiwilligkeit und der Gerechtigkeit in zwei getrennten Vorschriften an.⁶⁸ Das Äquivalenzprinzip, das verlangt, dass entsprechend dem Wert der Ware eine angemessene Gegenleistung erbracht werden muss,⁶⁹ war bereits im VertragsG aufgegeben worden.

Im ZGB findet sich das Prinzip der Freiwilligkeit in § 5 ZGB: Zivilsubjekte müssen sich bei Zivilaktivitäten nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit richten und nach ihrem eigenen Willen Zivilrechtsbeziehungen begründen, ändern oder beenden. Zum Kern dieses Prinzips erklärt die OVG-Kommentierung die Willensautonomie [意思自治].⁷⁰

Ausprägungen des Prinzips der Freiwilligkeit macht die OVG-Kommentierung in allen Büchern des ZGB bis auf das Haftpflichtrecht im 7. Buch aus.⁷¹ Eine Einschränkung des Prinzips sieht die Kommentierung im Kontrahierungszwang des § 494 ZGB.⁷² Außerdem sei es zum Schutz von Verbrauchern und von Arbeitnehmern in den betreffenden Rechtsgebieten außerhalb des ZGB eingeschränkt anwendbar.⁷³

Die OVG-Kommentierung versteht auch das in § 6 ZGB zum Ausdruck kommende Prinzip der Gerechtigkeit [公平原则] als Einschränkung des Prinzips der Freiwilligkeit: Bei einem Konflikt zwischen den Prinzipien sei es manchmal erforderlich, dem Prinzip der Gerechtigkeit Vorrang zu geben.⁷⁴ Als Beispiel für einen solchen Vorrang nennt die Kommentierung die Inhaltskontrolle bei allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 496–498 ZGB) und die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 533 ZGB).⁷⁵

⁶⁵ OVG-Kommentierung ZGB AT, 27.

⁶⁶ OVG-Kommentierung ZGB AT, 27.

⁶⁷ § 4 AGZR. Dort findet sich auch der Grundsatz von Treu und Glauben.

⁶⁸ §§ 4 und 5 VertragsG.

⁶⁹ Zum Äquivalenzprinzip in den AGZR siehe Stefanie TETZ, Verträge, 83 f.

⁷⁰ OVG-Kommentierung ZGB AT, 56.

⁷¹ Für das Sachenrecht nennt die OVG-Kommentierung ZGB AT, 53 f., die §§ 114, 240 ZGB, für das Schuldrecht § 465 ZGB, für die Persönlichkeitsrechte § 993 ZGB, im Familienrecht die §§ 1042 Abs. 2, 1046, 1076 Abs. 1 ZGB, für die Erbfolge § 1133 ZGB.

⁷² OVG-Kommentierung ZGB AT, 55.

⁷³ OVG-Kommentierung ZGB AT, 57.

⁷⁴ OVG-Kommentierung ZGB AT, 62.

⁷⁵ OVG-Kommentierung ZGB AT, 62.

Das Prinzip der Gerechtigkeit besagt gemäß § 6 ZGB, dass die Rechte und Pflichten aller Parteien vernünftig [合理] zu bestimmen sind.⁷⁶ Es ist laut der OVG-Kommentierung im Hinblick auf die Normsetzung, die Ausübung von Rechten und die Erfüllung von Pflichten durch Zivilsubjekte und die Folgen eines Rechtsgeschäfts zu beachten: Dem Gesetzgeber diene das Prinzip als Wertorientierung [价值指引] für eine vernünftige Verteilung der Rechte und Pflichten der Parteien; die Ausübung von Rechten und die Erfüllung von Pflichten durch die Zivilsubjekte habe ordnungsgemäß [正当] zu erfolgen, was auch die Berücksichtigung der Interessen anderer und gesellschaftlicher öffentlicher Interessen einschließe; schließlich dürfe das Ergebnis eines Rechtsgeschäfts nicht deutlich ungerecht sein, und wenn dies der Fall ist, seien die Interessen der Parteien nach dem Maßstab der Gerechtigkeit miteinander in Einklang zu bringen.⁷⁷ Abgesehen von dem in § 1 ZGB normierten gesetzgeberischen Ziel der Förderung der sozialistischen Grundwerte dürften Konkretisierungen des Prinzips der Gerechtigkeit daher im Missbrauchsverbot des § 132 ZGB und in § 151 ZGB zu finden sein, der die Anfechtung eines Rechtsgeschäfts wegen unangemessener Benachteiligung vorsieht.

Einen weiteren Ausfluss des Prinzips der Gerechtigkeit sieht die Kommentierung in der Billigkeitshaftung des § 1186 ZGB.⁷⁸

Ob das Prinzip neben diesen Konkretisierungen eine praktische Bedeutung hat, wird in der OVG-Kommentierung nicht angesprochen, in der Literatur jedoch verneint.⁷⁹

3. *Treu und Glauben*

Der Grundsatz von Treu und Glauben [诚信原则] wird als „Königsklausel“ [帝王条款] des Zivilrechts bezeichnet, da er über den anderen im ZGB festgelegten Prinzipien stehe.⁸⁰ Als Vorbild für den chinesischen Begriff von Treu und Glauben nennt die Literatur vor allem das deutsche BGB (§§ 157 und 242).⁸¹

Die AGZR und das VertragsG verwendeten noch einen aus vier Schriftzeichen bestehenden Begriff [诚实信用],⁸² der im ZGB auf zwei Schriftzeichen [诚信] reduziert wurde, ohne dass diese Verkürzung eine inhaltliche Änderung impliziert.⁸³

⁷⁶ Eine Erklärung, was unter einer „vernünftigen“ Bestimmung der Rechte und Pflichten zu verstehen ist, findet sich nicht. Gerechtigkeit definiert die OVG-Kommentierung ZGB AT, 58, als Prinzip, nach dem Zivilsubjekte bei Zivilaktivitäten die zwischen ihnen bestehenden Rechte und Pflichten unparteiisch [公正], vorurteilsfrei [持平] und vernünftig festlegen müssen. Als philosophische Grundlage für den Begriff der Gerechtigkeit verweist die Kommentierung auf eine dem chinesischen Philosophen und Politiker GUAN Zhong [管仲] zugeschriebene Schrift aus der Zeit der Frühlings- und Herbstannalen (722 bis 481 v. Chr.): „Der Himmel ist gerecht und unvoreingenommen, sodass weder das Schöne noch das Böse bedeckt wird; die Erde ist gerecht und unvoreingenommen, sodass weder über das Kleine noch über das Große entschieden wird.“ [天公平而无私，故美恶莫不覆；地公平而无私，故小大莫不载。]

⁷⁷ OVG-Kommentierung ZGB AT, 58 f.

⁷⁸ OVG-Kommentierung ZGB AT, 60.

⁷⁹ Yuanshi BU, The General Part, 17 m. w. N.

⁸⁰ OVG-Kommentierung ZGB AT, 64 f. mit Verweis auf WANG Zejian, Zivilrecht AT, 33.

⁸¹ ZHANG Shuanggen, Treu und Glauben, 30; Stefanie TETZ, Verträge, 75.

⁸² § 4 AGZR, § 6 VertragsG.

⁸³ OVG-Kommentierung ZGB AT, 63.